clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 042/12

Datum: 6. Juni 2012
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Michael Peters

CCP Release 7.1: CCP-Service für Securities Lending: Änderung der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 005/12, 009/12, 021/12, 037/12

Kontakt: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00,
E-Mail: memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke, beide wirksam zum 25. Juni 2012:

1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Im Zusammenhang mit der Einführung des CCP-Service für Wertpapierdarlehens-Transaktionen (Securities Lending) veröffentlicht Eurex Clearing AG mit diesem Rundschreiben die geänderten und ergänzten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis).

Die Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses wurden vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 23. Mai 2012 beschlossen und treten zum **25. Juni 2012** in Kraft.

CCP Release 7.1: CCP-Service für Securities Lending: Änderung der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Im Anhang zu diesem Rundschreiben erhalten Sie einen Auszug der Clearing-Bedingungen mit den im Anhang kenntlich gemachten Änderungen und Ergänzungen. Die Änderungen und Ergänzungen wurden vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 23. Mai 2012 beschlossen und treten zum 25. Juni 2012 in Kraft.

Zur Einführung des CCP-Service für Wertpapierdarlehens-Transaktionen (Securities Lending)

- wurde das Kapitel I der Clearing-Bedingungen geändert,
- wurde ein neues Kapitel IX in die Clearing-Bedingungen eingefügt, in dem das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen geregelt wird,
- wurden die Anlagen zur CM-Clearing-Vereinbarung und zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung ergänzt,
- wurde eine neue Clearing-Vereinbarung für Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz den Clearing-Bedingungen hinzugefügt.

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 16.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.3 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Die vollständigen Clearing-Bedingungen mit den in diesem Rundschreiben veröffentlichten Änderungen und Ergänzungen stehen ab dem Wirksamkeitstag auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Pfad zur Verfügung:

Documents > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Änderung des Preisverzeichnisses Eurex Clearing AG

Weiterhin erhalten Sie im Anhang zu diesem Rundschreiben einen Auszug des Preisverzeichnisses mit den im Anhang kenntlich gemachten Änderungen und Ergänzungen. Die Änderungen wurden vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 23. Mai 2012 beschlossen und treten zum 25. Juni 2012 in Kraft.

Zur Einführung des CCP-Service für Wertpapierdarlehens-Transaktionen (Securities Lending)

- wurden Ziffer 1 und Ziffer 9 des Preisverzeichnisses geändert,
- wurde eine neue Ziffer 12 in das Preisverzeichnis eingefügt, in der die Clearing- und Serviceentgelte für Wertpapierdarlehens-Transaktionen geregelt werden.

Gemäß Ziffer 14, Abs. 2 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch jedes Clearing-Mitglied angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Börsentagen nach der Veröffentlichung widersprechen.

Die vollständige Preisliste mit den in diesem Rundschreiben veröffentlichten Änderungen und Ergänzungen steht ab dem Wirksamkeitstag auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Pfad zur Verfügung:

Documents > Regelwerke > Preisverzeichnisse

6. Juni 2012

DIE PRÄAMBEL UND KAPITEL I WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main fungiert als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Wertrechten, (nachfolgend zusammen als "**WERTPAPIERE**" bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen (einschließlich Transaktionen bezogen auf Emissionsrechte), die jeweils entweder durch das Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern ("**MATCHING**") an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse, Irish Stock Exchange und European Energy Exchange (nachfolgend zusammen als "**MÄRKTE**" und einzeln jeweils als "**MARKT**" bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von MATCHING als "**MARKTTRANSAKTION**" bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als "**OTC-TRANSAKTION**" ~~und jede unter (i) und (ii) beschriebene Transaktion~~ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen Novation hervorgehende Transaktion als "**WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION**" und jede MARKTTRANSAKTION, OTC-TRANSAKTION und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION als "**TRANSAKTION**" bezeichnet wird).

Bezüglich der an einzelnen MÄRKTEN abgeschlossenen TRANSAKTIONEN erbringt die Eurex Clearing AG für CLEARING-MITGLIEDER (wie in Ziffer 1.1.3 definiert) Clearing-Dienstleistungen im Zusammenwirken mit einem anderen Clearing-Haus (jeweils ein "**LINK-CLEARING-HAUS**") im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen LINK-CLEARING-HAUS (die "**CLEARING-LINK-VEREINBARUNG**").

Nachfolgend werden (i) der Abschluss von TRANSAKTIONEN einer oder mehrerer TRANSAKTIONS-ARTEN (wie in Ziffer 1.1.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG als zentrale Gegenpartei, (ii) die Abwicklung dieser TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG zur Vorbereitung der Erfüllung aller daraus resultierenden Verpflichtungen und (iii) die damit verbundenen und von der Eurex Clearing AG erbrachten Dienstleistungen, wie jeweils in Kapitel I–IX~~VIII~~ beschrieben (die "**CLEARING-BEDINGUNGEN**"), zusammen als das "**CLEARING**" bezeichnet.

Kapitel I
Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1
Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 […]

1.1.2 Die CLEARING-VERFAHREN beziehen sich auf die folgenden Arten von TRANSAKTIONEN (jeweils eine "**TRANSAKTIONS-ART**"): TRANSAKTIONEN, die sich ergeben aus:

(1) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Geschäfte in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten in den Handelssystemen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (zusammen die "**EUREX-BÖRSEN**") oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel II (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als "**EUREX-TRANSAKTIONEN**" bezeichnet);

(2) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Bonds GmbH ("**EUREX BONDS**") gemäß Kapitel III (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als "**EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN**" bezeichnet);

(3) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Repo GmbH ("**EUREX REPO**") gemäß Kapitel IV (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als "**EUREX REPO-TRANSAKTIONEN**" bezeichnet);

(4) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse ("**FWB**") oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel V Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als "**FWB-TRANSAKTIONEN**" bezeichnet);

(5) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere und Rechte im Handelssystem der FWB gemäß Kapitel V Abschnitt 3 (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als "**XIM-TRANSAKTIONEN**" bezeichnet);

(6) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Irish Stock Exchange ("**ISE**") gemäß Kapitel VI (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als "**ISE-TRANSAKTIONEN**" bezeichnet);

(7) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Geschäfte in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten im Handelssystem der European Energy Exchange ("**EEX**") oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß

Kapitel VII (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als "**EEX-TRANSAKTIONEN**" bezeichnet);

(8) der Novation außerbörslicher Geschäfte mit Kreditderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als "**OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN**" bezeichnet);

~~**(8)**~~**(9)** der Novation von Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als "**WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN**" bezeichnet).

1.2 Clearing-Verfahren

1.2.1 **[…]**

1.2.2 **[…]**

(3) WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN

WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden im Wege der Novation gemäß Kapitel IX abgeschlossen.

1.2.3 **[…]**

1.2.4 **Einzelne Begriffsbestimmungen**
In den vorliegenden CLEARING-BEDINGUNGEN:

(1) sind "**Geschäftstage**"

(a) in Bezug auf das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II) die durch die Vorstände der EUREX-BÖRSEN bestimmten Börsentage;

(b) in Bezug auf das CLEARING von EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III) die durch die Geschäftsführung der EUREX BONDS bestimmten Handelstage;

(c) in Bezug auf das CLEARING von EUREX REPO-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IV die durch die Geschäftsführung der EUREX REPO bestimmten Handelstage;

(d) in Bezug auf das CLEARING von FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) sowie XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) die durch die Geschäftsführung der FWB bestimmten Börsentage;

(e) in Bezug auf das CLEARING von ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) die von der Eurex Clearing AG für das Clearing von ISE-TRANSAKTIONEN bestimmten Tage;

(f) in Bezug auf das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII die durch den Vorstand der EEX bestimmten Tage;

(g) in Bezug auf das CLEARING von OTC-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII) die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage; ~~und~~

~~(g)~~(h) in Bezug auf das CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX): die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage; und

~~(h)~~(i) in jedem anderen Fall ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

[…]

2 Clearing Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer CLEARING-LIZENZ

[…]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN

(1) Einem Antragsteller wird eine CLEARING-LIZENZ für eine TRANSAKTIONS-ART nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) – (4) sowie die für die betreffende TRANSAKTIONS-ART in Kapitel II-IX~~VIII~~ aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt.

(2) […]

(3) Der Antragsteller für eine CLEARING-LIZENZ muss haftendes Eigenkapital in von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegter Höhe bereitstellen. Antragsteller, die nicht den Bestimmungen des KWG unterliegen, sind verpflichtet, dem haftenden Eigenkapital entsprechende vergleichbare Finanzmittel bereitzustellen.

(a) Beantragt ein Antragsteller mehrere CLEARING-LIZENZEN, die mehrere TRANSAKTIONS-ARTEN abdecken, wird das bereitzustellende haftende Eigenkapital wie folgt berechnet:

(aa) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV)~~, und~~ EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII), OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX) nachgewiesen hat.

Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) und ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.

(bb) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für das

Clearing von EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV), ~~und~~ in Bezug auf eine CLEARING-LIZENZ für OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) und in Bezug auf eine CLEARING-LIZENZ für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX) nachgewiesen hat.

Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3), ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) und EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.

(cc) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII), ~~und~~ OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX) nachgewiesen hat.

Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) und ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.

(dd) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3), ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.

Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV), ~~und~~ EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.

(ee) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.

Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV), ~~und~~ EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.

(ff) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.

Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV) ~~und~~ EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.

(gg) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV), ~~und~~ OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX) nachgewiesen hat.

Das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) und ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesene haftende Eigenkapital wird nicht berücksichtigt.

(hh) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits bei der Beantragung einer CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3), ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI), ~~und~~ EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX) nachgewiesen hat.

(ii) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (Kapitel IX), wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN (Kapitel III), EUREX REPO-TRANSAKTIONEN (Kapitel IV), EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) und OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN (Kapitel VIII Abschnitt 2) nachgewiesen hat.

Unberücksichtigt bleibt das bereits bei der Beantragung der jeweiligen CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) und ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesene haftende Eigenkapital.

[…]

3 Allgemeine Bestimmungen zur MARGIN

[…]

4 Interne Konten

[…]

5 Entgelte

[…]

6 CLEARING-FONDS

[…]

7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED

[…]

7.1 Konstruktion und Interpretation

[…]

7.2 BEENDIGUNGSGRÜNDE

[…]

7.3 Folgen einer BEENDIGUNG

[…]

7.3.1 […]

7.3.2 […]

7.3.3 […]

7.3.4 […]

(1) [...]

(2) "**MARKT- ODER BÖRSENPREIS**" bezeichnet Folgendes in Bezug auf eine TRANSAKTION oder eine Gruppe von TRANSAKTIONEN:

(a) in Bezug auf EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 1 und 2), XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3), ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) und EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII), mit Ausnahme der OTC-TRANSAKTIONEN, der jeweils festgestellte Börsenpreis am BEWERTUNGSTAG, der an dem MARKT festgestellt wurde, an dem die jeweilige TRANSAKTION abgeschlossen wurde, oder

(b) in Bezug auf die in Kapitel II und V beschriebenen OTC-TRANSAKTIONEN der festgestellte Börsenpreis, welcher am BEWERTUNGSTAG an einem MARKT für das entsprechende in Kapitel II und V beschriebene und abgeschlossene Börsengeschäft gelten würde, oder

(c) in Bezug auf in Kapitel III, IV und VIII beschriebene TRANSAKTIONEN der jeweils geltende Marktpreis am BEWERTUNGSTAG, der an dem MARKT bestimmt wurde, an dem die jeweiligen TRANSAKTIONEN abgeschlossen wurden, oder

(d) in Bezug auf in Kapitel IX beschriebene TRANSAKTIONEN der jeweils festgestellte Börsenpreis oder der geltende Marktpreis des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS am BEWERTUNGSTAG, der an dem maßgeblichen Markt des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS (wie in Kapitel IX definiert) bestimmt wurde, oder

~~(c)~~(e) in anderen als den oben genannten Fällen, der gemäß eines Bewertungsmodells zur Ermittlung des Marktpreises von TRANSAKTIONEN, in dem Marktrisiken und -chancen, unter anderem unter Berücksichtigung von Anlageklassen, Volatilität und Liquidität Berücksichtigung finden, ermittelte Wert.

Das Bewertungsmodell gemäß vorstehendem Absatz (e~~d~~) sowie die weiteren Verfahren zur Bestimmung der Preise durch die Eurex Clearing AG gemäß den vorstehenden Absätzen (a) bis (d~~c~~) werden gemäß Ziffer 15.1 veröffentlicht; diese veröffentlichten Bewertungsmodelle oder weitere Verfahren sind Teil dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

[…]

DAS FOLGENDE KAPITEL IX WIRD IN DIE

CLEARING-BEDINGUNGEN AUFGENOMMEN.

Kapitel IX
Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt das CLEARING von Wertpapierdarlehenstransaktionen (jeweils eine "**WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION**") in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen und Bedingungen dieses Kapitels IX durch.

(2) Sofern und soweit WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN zum CLEARING gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels IX angenommen worden sind, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden durch Novation begründet.

(3) Bei einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION überträgt eine Partei (der "**DARLEHENSGEBER**") eine festgelegte Anzahl eines bestimmten Finanzinstruments (die "**DARLEHENSPAPIERE**", und die jeweiligen Finanzinstrumente allgemein, das "**UNTERLIEGENDE WERTPAPIER**" bzw. die "**UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE**") an die andere Partei (der "**DARLEHENSNEHMER**") unter der gleichzeitigen Vereinbarung mit dem DARLEHENSNEHMER, bei Fälligkeit der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION UNTERLIEGENDE WERTPAPIERE an den DARLEHENSGEBER, die den tatsächlich gelieferten DARLEHENSPAPIEREN gleichwertig sind (die "**GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE**"), an dem festgelegten Rückgabetag und/oder auf Verlangen jederzeit zuvor zu übertragen. Die Bedingungen von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN können folgende Varianten vorsehen: Entweder (i) eine jederzeitige Rücklieferung auf Verlangen des DARLEHENSNEHMERS oder des DARLEHENSGEBERS vor dem endgültigen Rückgabetag oder bei Fehlen eines solchen Verlangens des Darlehensnehmers oder des Darlehensgebers eine Rücklieferung an diesem festgelegten endgültigen Rückgabetrag (ein "**DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT**") oder (ii) eine Rücklieferung zu einem speziell festgelegten vereinbarten Zeitpunkt, vorbehaltlich (x) des Rechts des DARLEHENSNEHMER CLEARING MITGLIEDS und des DARLEHENSGEBER CLEARING MITGLIEDS (wie nachstehend unter Absatz (5) definiert), eine Rücklieferung vor diesem speziell festgelegten vereinbarten Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (3) zu vereinbaren und (y) vorbehaltlich einer vorzeitigen Rücklieferung auf Verlangen der Eurex Clearing AG gemäß Nummer 2.7 ("**DARLEHEN MIT FESTER LAUFZEIT**").

(4) Der DARLEHENSNEHMER jeder WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION ist gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN verpflichtet, dem DARLEHENSGEBER Sicherheiten in Form von Geld oder Finanzinstrumenten bereit zu stellen (die "**NOMINALSICHERHEIT**") unter der gleichzeitiger Vereinbarung mit dem DARLEHENSGEBER, bei Fälligkeit der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION Vermögenswerte an den DARLEHENSNEHMER, die mit der tatsächlich gelieferten NOMINALSICHERHEIT gleichwertig sind (die "**GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEIT**"), zurückzuliefern. Soweit in diesem Kapitel IX nichts anderes bestimmt ist, unterliegen CLEARING-MITGLIEDER in Bezug auf WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN zudem den von der Eurex Clearing AG festgelegten Margin-Verpflichtungen.

(5) Die Eurex Clearing AG handelt als DARLEHENSNEHMER gegenüber jedem CLEARING-MITGLIED, das bei einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION der DARLEHENSGEBER ist (das "**DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED**"), und die Eurex Clearing AG handelt als DARLEHENSGEBER gegenüber jedem CLEARING-MITGLIED, das bei einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION der DARLEHENSNEHMER ist (das "**DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED**").

(6) In das CLEARING gemäß diesem Kapitel IX werden ausschließlich solche WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN einbezogen, die sich auf von der Eurex Clearing AG akzeptierte UNTERLIEGENDE WERTPAPIERE (die "**ELIGIBLEN DARLEHENSWERTPAPIERE**"), und auf von der Eurex Clearing AG als NOMINALSICHERHEIT akzeptierte Währungsbeträge und Finanzinstrumente beziehen (die "**ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE**").

1.1 CLEARING-LIZENZ

1.1.1 Erteilung einer CLEARING-LIZENZ

(1) Die Teilnahme am CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN erfordert eine CLEARING-LIZENZ, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt werden kann, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1.2 erfüllt sind.

(2) Eine CLEARING-LIZENZ kann auf das CLEARING bestimmter Arten von UNTERLIEGENDEN WERTPAPIEREN beschränkt sein. In diesem Fall finden die in Ziffer 1.1.2 enthaltenen Voraussetzungen nur bezüglich des vorgesehenen Inhalts einer solchen beschränkten CLEARING-LIZENZ Anwendung.

(3) Die CLEARING-LIZENZ berechtigt das CLEARING-MITGLIED als DARLEHENSNEHMER oder DARLEHENSGEBER zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN und, sofern es die Regeln des maßgeblichen THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS vorsehen, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN.

(4) Die Eurex Clearing AG bietet eine SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ für das Clearing von EIGENTRANSAKTIONEN für ausschließlich als DARLEHENSGEBER teilnehmende Parteien gemäß Ziffer 1.1.3 an.

1.1.2 Voraussetzungen der CLEARING-LIZENZ

(1) Soweit nicht Abweichendes geregelt wird und vorbehaltlich weiterer in dieser Ziffer 1.1.2 Absatz (2) beschriebener Ausnahmen, müssen die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 beschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ erfüllt sein.

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der CLEARING-LIZENZ anwendbar):

(a) Abwicklungskonten für Aktien bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
- SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**");

(b) direkter Zugang oder Zulassung zu einem THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER (wie in Ziffer 1.2.2 Absatz (1) definiert) entweder des Antragstellers selbst oder über einen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS (wie in Ziffer 1.1.4 Absatz (1) definiert) im Namen des Antragstellers, es sei denn, der Antragsteller beabsichtigt ausschließlich das Clearing von NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN durchzuführen und ein direkter Zugang oder eine Zulassung des Antragsstellers zu dem maßgeblichen THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER ist gemäß dessen Regeln für diesen Fall nicht erforderlich;

(c) Abschluss eines besonderen Dreiparteien-Vertrages hinsichtlich WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß diesem Kapitel IX mit der Eurex Clearing AG und einem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER (wie in Ziffer 2.1.6 Absatz (2) definiert) entweder durch den Antragsteller selbst oder durch einen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS im Namen des Antragstellers.

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

(1) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag zur direkten Teilnahme am CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN durch Parteien, die ausschließlich als DARLEHENSGEBER agieren, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller kein CLEARING-MITGLIED ist und keine Zulassung als CLEARING-MITGLIED gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2 beantragt, eine spezielle Darlehensgeber-Lizenz gemäß dieser Ziffer 1.1.3 erteilen (die "**SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ**").

(2) Die SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ gemäß diesem Kapitel IX berechtigt den Inhaber der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN als DARLEHENSGEBER, stets unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION (wie in Ziffer 1.2.1 definiert), die in das CLEARING gemäß diesem Kapitel IX einbezogen wird, vorsehen, dass die NOMINALSICHERHEIT ausschließlich in Form einer WERTPAPIER-NOMINALSICHERHEIT (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) bereitgestellt wird. Die NOMINALSICHERHEIT wird dem Inhaber der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ von

der Eurex Clearing AG durch Gewährung eines Pfandrechts, wie in diesem Kapitel IX näher beschrieben, bereitgestellt.

(3) Die Eurex Clearing AG schließt mit dem Inhaber der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 6 beigefügen Form ab. Die SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ kann nicht mit einer anderen CLEARING-LIZENZ kombiniert werden.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich weiterer in dieser Ziffer 1.1.3 enthaltenen Ausnahmen, sind Bezugnahmen auf ein oder das "DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED" bzw. "CLEARING-MITGLIED" im Falle der Erteilung einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ stets als Bezugnahmen auf den Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ zu interpretieren.

(5) Zur Erteilung der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

(a) der Antragsteller (i) ist ein zugelassenes Kreditinstitut, Finanzinstitut, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, eine zugelassene Investmentgesellschaft oder ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") oder eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft einer OGAW und wird gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der Europäischen Union beaufsichtigt, oder (ii) unterliegt einer entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (*Multilateral Memorandum of Understanding*) ist oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") ein *Memorandum of Understanding* unterzeichnet hat, oder (iii) ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Schweiz oder ein anderer nicht der Europäischen Union angehörender Staat, die Zentralregierung, eine Regionalregierung, ein Ministerium, ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen oder Zentralvermögen der oben benannten Staaten, oder eine rechtlich selbstständige Einrichtung oder Unternehmen, das mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der oben benannten Staaten beauftragt oder betraut ist; hierbei gilt, dass diese von der Eurex Clearing AG nur auf Antrag und in alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG zugelassen werden;

(b) der Antragsteller hat alle notwendigen Erlaubnisse eingeholt, die für das Betreiben von Wertpapierdarlehensgeschäften notwendig sind;

(c) Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(b) (entweder eröffnet im Namen des Antragstellers oder im Namen des BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS für Rechnung des Antragstellers);

(d) Abwicklungskonten für Aktien bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder

- SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**");

(e) direkter Zugang oder Zulassung zu einem THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER (wie in Ziffer 1.2.2 Absatz (1) definiert) entweder des Antragstellers selbst oder über einen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS (wie in Ziffer 1.1.4 Absatz (1) definiert); und

(f) Abschluss eines besonderen Dreiparteien-Vertrages hinsichtlich WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß diesem Kapitel IX mit der Eurex Clearing AG und einem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER entweder durch den Antragsteller selbst oder durch einen im Namen des Antragstellers handelnden Vertreter; und

(g) Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG, es sei denn der Antragssteller nimmt den Service eines BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS gemäß Ziffer 1.1.4 in Anspruch.

Die Zulassungsvoraussetzungen für eine CLEARING-LIZENZ gemäß Ziffer 1.1.2 finden keine Anwendung. Auf Verlangen der Eurex Clearing AG hat der Antragsteller den Nachweis für die Erfüllung der in dieser Ziffer 1.1.3 Absatz (5)(a) und (b) beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen durch ein Rechtsgutachten zu erbringen. Die Eurex Clearing AG behält sich vor, nach eigenem Ermessen und im Einklang mit ihrem Risikomanagement eine Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz (a) zu gewähren.

(6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ:

(a) Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und Kapitel I Abschnitt 3. Alle WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN eines Inhabers einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ sind nicht Bestanteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt;

(b) die Bestimmungen zur BEENDIGUNG und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 sowie hinsichtlich einer Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9;

(c) die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6;

(d) Ziffer 2.3, soweit diese sich auf eine NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD bezieht, und Ziffer 2.1.5 Absatz (1) hinsichtlich der Übertragung von NOMINALSICHERHEITEN der Eurex Clearing AG an das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED;

(e) das Erfordernis eines Beitrags an den CLEARING FONDS gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6;

(f) die Bestimmungen zur Auslagerung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.2 hinsichtlich der Einschaltung eines BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS im Zusammenhang mit dem CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN

gemäß diesem Kapitel IX, sofern in Ziffer 1.1.3 Absatz (4) nichts Abweichendes vereinbart ist; und

(g) die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung der NOMINALSICHERHEITEN am RÜCKGABETAG gemäß Ziffer 2.6.5; und

(h) die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von NOMINALSICHERHEITEN oder Nichterfüllung der Rückgabe GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEITEN während der Laufzeit einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Ziffer 2.6.3.

1.1.4 Teilnahme von BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS

(1) Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, kann das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED bzw. ein Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ im Zusammenhang mit dem CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX einen im Wertpapierdarlehens-Markt agierenden Dienstleister, Kontoinhaber und Verwalter einschalten (nachfolgend ein "**BEAUFTRAGTER DES DARLEHENSGEBERS**").

(2) BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS haben nicht den Status eines CLEARING-MITGLIEDS und müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(a) der entsprechende BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS (i) ist ein zugelassenes Kreditinstitut, Finanzinstitut, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, eine zugelassene Investmentgesellschaft oder ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") oder eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft einer OGAW und wird gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der Europäischen Union beaufsichtigt, oder (ii) unterliegt einer entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (*Multilateral Memorandum of Understanding*) ist oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") ein *Memorandum of Understanding* unterzeichnet hat;

(b) der entsprechende BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS hat alle notwendigen Genehmigungen eingeholt, die für seine Dienstleistungen gemäß diesem Kapitel IX notwendig sind; und

(c) der entsprechende BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS hat Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG.

Auf Verlangen der Eurex Clearing AG hat der entsprechende BEAUFTRAGTE DES DARLEHENSGEBERS den Nachweis für die Erfüllung der in dieser Ziffer 1.1.4 Absatz (2)(a) und (b) beschriebenen Voraussetzungen durch ein Rechtsgutachten zu erbringen.

(3) Der Eurex Clearing AG ist eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung und Ermächtigung eines BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS durch das entsprechende DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED oder DEN INHABER EINER

SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen durch den BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS oder an den BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS im Namen des entsprechenden DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS oder INHABERS EINER SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ nachzuweisen.

(4) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.2.3 bis 14.2.5 gilt entsprechend für die Einschaltung eines BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS durch ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED oder einen Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ.

1.2 Abschluss von Transaktionen

WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden vorbehaltlich und gemäß der folgenden Bestimmungen durch Novation begründet:

1.2.1 Novation

(1) Wird eine Wertpapierdarlehenstransaktion (die "**URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION**")

(i) von einem CLEARING-MITGLIED oder einem NICHT-CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) an die Eurex Clearing AG übermittelt und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG die URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zur Einbeziehung in das CLEARING gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (2) an,

wird die Eurex Clearing AG sich mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischenschalten und die URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION wird – gemäß diesem Kapitel IX – aufgehoben und durch zwei entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (1) zwischen der Eurex Clearing AG als DARLEHENSNEHMER und dem entsprechenden CLEARING-MITGLIED als DARLEHENSGEBER sowie (2) zwischen der Eurex Clearing AG als DARLEHENSGEBER und dem entsprechenden CLEARING-MITGLIED als DARLEHENSNEHMER ersetzt, wobei die Vertragsbedingungen jeweils im Einklang mit den VERTRAGSDATEN (wie unter Ziffer 1.2.2 Absatz (3) definiert) stehen. Soweit ein NICHT-CLEARING-MITGLIED Vertragspartner der URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION ist, wird durch den Abschluss der beiden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN zwischen der EUREX CLEARING AG und den CLEARING MITGLIEDERN gleichzeitig eine korrespondierende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen.

Soweit hierin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die Parteien der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION befreit, wobei etwaige aufgrund der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION vor oder an dem NOVATIONS-ZEITPUNKT (wie in Absatz (3) definiert) fällig gewordene, jedoch noch nicht erfüllte Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zu den Vertragsbedingungen der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENSTRANSAKTION fortbestehen. Die Parteien der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-

TRANSAKTION sind selbst dafür verantwortlich, bilateral die Aufhebung der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zu vereinbaren, sobald die Novation wirksam wird.

Die aufgrund der Novation entstehenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN sind vom wirksamen Bestehen der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION unabhängig (abstrakte Novation).

Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.2 Absatz (4) findet entsprechende Anwendung.

(2) Sofern es die Regeln des maßgeblichen THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS vorsehen, kann die Eurex Clearing AG auch die Novation von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN vornehmen, die zwischen dem DARLEHENSGEBER und dem DARLEHENSNEHMER vor der Einbeziehung in das CLEARING ganz oder teilweise bereits erfüllt und ggf. besichert wurden (die "**VALUTIERTE URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN**"), wie in den VERTRAGSDATEN festgelegt, wobei die Wirksamkeit der Novation gemäß Absatz (2) unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass Eurex Clearing AG zuvor die gesamte erforderliche NOMINALSICHERHEIT gemäß Ziffer 2.3.4 vom DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED erhalten hat.

Ab dem NOVATIONS-ZEITPUNKT finden die Ziffern 2.3.2 (in Bezug auf den vorhergehenden GESCHÄFTSTAG), 2.4 und 2.5 Anwendung und Bezugnahmen auf den VALUTIERUNGSTAG werden durch Bezugnahmen auf den NOVATIONS-ZEITPUNKT ersetzt.

(3) Die Eurex Clearing AG sendet nach Abschluss der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mittels Novation gemäß Absatz (1) und (2) am selben GESCHÄFTSTAG entsprechende Bestätigungen an die CLEARING-MITGLIEDER und gegebenenfalls an die NICHT-CLEARING-MITGLIEDER. Der tatsächliche Zeitpunkt des Abschlusses einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION mittels Novation wird in diesem Kapitel IX als "**NOVATIONS-ZEITPUNKT**" bezeichnet.

(4) Bezugnahmen in diesem Kapitel IX auf "**entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN**" sind als Bezugnahmen auf die gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) novierten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN der CLEARING-MITGLIEDER und Eurex Clearing AG zu interpretieren und Bezugnahmen auf das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED und das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED sind als Bezugnahmen auf die jeweiligen CLEARING-MITGLIEDER, die Parteien der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN sind, zu interpretieren.

(5) Die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen einem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED wird nicht direkt durch Abschnitt 2 dieses Kapitels IX geregelt. Das betreffende CLEARING-MITGLIED und das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED können vereinbaren, dass Abschnitt 2 entsprechend auf die zwischen ihnen geschlossenen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN Anwendung findet.

(6) Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, ein RÜCKGABERECHT oder eine RÜCKFORDERUNG gemäß Ziffer 2.2, eine BUY-IN AUFFORDERUNG gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (4), eine Aufforderung zur NEUFESTLEGUNG gemäß Ziffer 2.5 Absatz (5)

und/oder andere Rechte des entsprechenden CLEARING-MITGLIEDS gemäß Abschnitt 2 im Namen des entsprechenden CLEARING-MITGLIEDS auszuüben oder zurückzunehmen.

1.2.2 Novationsgrundsätze und -kriterien

(1) URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN oder VALUTIERTE URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden der Eurex Clearing AG in standardisierter Form über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Third-Party-Flow-Provider übermittelt, der Informationen und Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapierdarlehenstransaktionen an die Eurex Clearing AG übersendet (der "**THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER**").

Die Eurex Clearing AG macht keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN oder den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN oder den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN für eine Handlung oder ein Unterlassen des THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN oder den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN im Zusammenhang mit den von der Eurex Clearing AG erhaltenen bzw. an die CLEARING-MITGLIEDER über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER übermittelten Informationen oder Mitteilungen.

(2) Die Eurex Clearing AG prüft alle an sie über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER übermittelten Informationen hinsichtlich der URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN oder der VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN. Die Eurex Clearing AG kann die Einbeziehung von URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN oder VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN in das CLEARING ablehnen, insbesondere wenn die folgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:

(a) die URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION oder die VALUTIERTE URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION wird gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und erfüllt die in diesem Kapitel IX für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN beschriebenen Voraussetzungen,

(b) jeder Vertragspartner einer novierten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION (außer der Eurex Clearing AG) ist ein CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG oder ein NICHT-CLEARING-MITGLIED,

(c) die CLEARING-LIZENZ des betreffenden beteiligten CLEARING-MITGLIEDS ist nicht ausgesetzt und es ist kein BEENDIGUNGSTAG in Bezug auf das betreffende beteiligte CLEARING-MITGLIED eingetreten, und

(d) das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED hat eine CLEARING-VEREINBARUNG mit dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG

abgeschlossen und das betreffende CLEARING-MITGLIED wurde nicht vom CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I ausgeschlossen.

(3) WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden auf der Grundlage der Darlehensinformationen noviert, die die Eurex Clearing AG vom betreffenden CLEARING-MITGLIED oder gegebenenfalls dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED (im eigenen Namen und im Namen des CLEARING-MITGLIEDS handelnd) über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER erhaltenen hat (die von der Eurex Clearing AG akzeptierten Informationen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die "**VERTRAGSDATEN**"). Während der Laufzeit der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN können die betreffenden CLEARING-MITGLIEDER und die NICHT-CLEARING-MITGLIEDER eine Änderung der VERTRAGSDATEN (einschließlich einer Vorverlegung aber ausschließlich einer Verschiebung des Rückgabetages eines DARLEHENS MIT FESTER LAUFZEIT) vereinbaren. Die betreffenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden entsprechend geändert, wenn die Eurex Clearing AG eine solche über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER erhaltene Änderung der VERTRAGSDATEN bestätigt. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine solche Änderung abzulehnen.

1.2.3 Annullierung von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

(1) Sowohl das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED als auch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und gegebenenfalls ein NICHT-CLEARING-MITGLIED (im eigenen Namen und im Namen des CLEARING-MITGLIEDS) können bis zum Ablauf des vor dem VALUTIERUNGSTAG (wie in Ziffer 2.2.1 Absatz (1) definiert) liegenden GESCHÄFTSTAG mit der Eurex Clearing AG die Annullierung einer entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION vereinbaren, wobei die Eurex Clearing AG einer solchen Annullierung nur zustimmt, wenn und sobald die Eurex Clearing AG Annullierungserklärungen von beiden CLEARING-MITGLIEDERN (oder des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS (im eigenen Namen und im Namen des CLEARING-MITGLIEDS)) in Bezug auf die betreffenden entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN erhalten hat.

(2) Erklärungen hinsichtlich der Annullierung von TRANSAKTIONEN werden über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER übermittelt.

(3) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN jederzeit vor dem VALUTIERUNGSTAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) zu annullieren.

(4) Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die CLEARING-MITGLIEDER und gegebenenfalls die NICHT-CLEARING-MITGLIEDER über jede Annullierung einer entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER.

(5) Im Falle einer Annullierung von entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß diesem Kapitel IX werden etwaige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und seinem NICHT-CLEARING-MITGLIED ebenfalls annulliert.

1.3 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6.

(2) Das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED und das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED unterliegen jeweils einer eigenen Margin-Verpflichtung, es sei denn Ziffer 2.1.5 Absatz (2) findet Anwendung.

(3) Die anwendbare MARGIN-ART ist die CURRENT LIQUIDATING MARGIN und die ADDITIONAL MARGIN.

1.4 Aufrechnung

Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 5 finden keine Anwendung auf

(a) die Lieferung von DARLEHENSPAPIEREN, GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN, NOMINALSICHERHEITEN und GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 2.3.2 zu leistenden Barzahlungen,

(b) Geldforderungen gemäß Ziffer 2.4.2, und

(c) Geldforderungen gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8) und (9) und Ziffer 2.6.5 Absatz (2), wobei eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8) und (9) gegen eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.5 Absatz (2) aufgerechnet werden kann.

1.5 Informationspflicht

Jedes CLEARING-MITGLIED ist ab der Beantragung einer CLEARING-LIZENZ gemäß Ziffer 1.1 und jedes NICHT-CLEARING-MITGLIED ist ab dem Abschluss einer CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form verpflichtet, auf Aufforderung diejenigen Informationen zu liefern, die die Eurex Clearing AG zur Einhaltung von Regelungen und Vorschriften von Steuerbehörden (die "**STEUERINFORMATIONEN**") benötigt.

Darüber hinaus ist jedes CLEARING-MITGLIED und NICHT-CLEARING-MITGLIED verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend über Änderungen der zuvor an die Eurex Clearing AG gelieferten STEUERINFORMATIONEN zu informieren.

1.6 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG

Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.1, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sofern dies zur Einhaltung anwendbarer Steuergesetze oder Anordnungen zuständiger Steuerbehörden erforderlich ist, Namen und Daten eines CLEARING-MITGLIEDS, NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder des betreffenden BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS an das betreffende andere CLEARING-MITGLIED oder dessen BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS der entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION und gegebenenfalls an das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED in Bezug auf diese entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION weiterzugeben.

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, solche Informationen an seine NICHT-CLEARING-MITGLIEDER oder andere Kunden weiterzuleiten.

Abschnitt 2
Bedingungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN

Die Bedingungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden in diesem Abschnitt 2 beschrieben.

2.1 Allgemeine Bestimmungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN

2.1.1 Eligible Darlehenswertpapiere

Die Eurex Clearing AG legt jeweils fest, welche Arten von ELIGIBLEN DARLEHENSWERTPAPIEREN in das CLEARING einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweils gültige Liste der ELIGIBLEN DARLEHENSWERTPAPIERE gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.2.

2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Rücklieferungsanspruch

(1) Der DARLEHENSNEHMER kann zur Bereitstellung der NOMINALSICHERHEITEN an den DARLEHENSGEBER von der Eurex Clearing AG akzeptierte ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Form von Finanzinstrumenten (die "**NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN**") oder Geld in einer festgelegten Währung (die "**NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD**") liefern. Die Währung der betreffenden NOMINALSICHERHEIT wird im Weiteren als die "**NOMINALSICHERHEITSWÄHRUNG**" bezeichnet.

(2) Die Eurex Clearing AG legt die geeigneten ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE von Zeit zu Zeit in eigenem Ermessen fest. Die ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf eine NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN bereitgestellt werden können, werden gesondert mit den betreffenden CLEARING-MITGLIEDERN im Sicherheitenanhang zum besonderen Dreiparteien-Vertrag mit dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER vereinbart. Die Eurex Clearing AG hat das Recht, nachträglich und einseitig bestimmte NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN einzubeziehen oder auszuschließen.

(3) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Absatz (2) anwendbar ist, sichert die Lieferung der NOMINALSICHERHEIT die Rückforderung der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE am RÜCKGABETAG.

(4) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Absatz (2) anwendbar ist, begründet bzw. erhöht die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTEN in

Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (1) einen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH des DARLEHENSNEHMERS gegenüber dem DARLEHENSGEBER. Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2 Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS, der aus der Lieferung von ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTEN in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT (in Gestalt der NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN) entsteht. Der entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird gemäß Ziffer 2.3.3 fällig.

2.1.3 Gleichwertige Darlehenspapiere und Gleichwertige Nominalsicherheiten

Wird in diesem Kapitel IX der Ausdruck "**GLEICHWERTIG**" oder "**GLEICHWERTIG MIT**" in Bezug auf tatsächlich gelieferte DARLEHENSPAPIERE oder NOMINALSICHERHEITEN (unabhängig davon, ob es sich um NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON GELD oder NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN handelt) verwendet, dann bedeutet dies Geld oder Wertpapiere der gleichen Art, im gleichen Nennbetrag, mit der gleichen Beschreibung, in der gleichen Währung und in der gleichen Höhe (je nach Anwendbarkeit) wie die tatsächlich gelieferten DARLEHENSPAPIERE bzw. NOMINALSICHERHEITEN.

2.1.4 Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren

DARLEHENSPAPIERE und GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE werden frei von Zahlung geliefert. Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffern 1.2.5, 1.4.2 (mit Ausnahme von Absatz (2)) und 1.4.3 finden insoweit entsprechende Anwendung auf die Lieferung von DARLEHENSPAPIEREN und GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN.

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten

(1) Sofern nicht Absatz (2) anwendbar ist, erfolgt die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN und GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN vom DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER und umgekehrt durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses). Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens dem Wert der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung zu diesem Zeitpunkt entsprechen.

(2) NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN werden dem Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ von der Eurex Clearing AG ausschließlich durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG über die betreffenden ausgewählten ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE zugunsten des betreffenden DARLEHENSGEBERS bereitgestellt.

Weiterhin haben DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDER ebenfalls das Recht, durch entsprechende Auswahl in den VERTRAGSDATEN, die Bereitstellung von

NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN von der Eurex Clearing AG an das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED im Rahmen einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG über die betreffenden ausgewählten ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE zugunsten des betreffenden DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS zu verlangen.

Das jeweilige Pfandrecht besichert die Verpflichtung des DARLEHENSNEHMERS aus der betreffenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zur (i) Lieferung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN am RÜCKGABETAG, oder (ii) Zahlung des entsprechenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (2) (c) und (d), Ziffer 2.4.2 Absatz (1)(a), Ziffer 2.4.4, Ziffer 2.6.4 Absatz (8) und (9) und Ziffer 2.7.2 Absatz (2).

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass das Pfandrecht weder der Sicherung eines DIFFERENZANSPRUCHS eines CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG bei Eintritt einer BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING MITGLIED noch der Absicherung eines Differenzanspruchs des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG im Falle einer auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 bezogenen Gesamtbeendigung dient.

(3) Sofern die Eurex Clearing AG als DARLEHENSNEHMER NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON Wertpapieren hinsichtlich einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION an ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED durch Gewährung eines Pfandrechts bereit stellt, gelten die folgenden besonderen Regelungen,

(a) (i) das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED unterliegt in Bezug auf die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION nicht der Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 und (ii) das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED ist in Bezug auf diese WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION nicht zur Zahlung von BEITRÄGEN an den CLEARING FONDS gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.1 verpflichtet,

(b) die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION wird nicht Bestandteil des gesonderten Rahmenvertrags gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und ist von allen anderen TRANSAKTIONEN des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN (einschließlich anderer mit einem Pfandrecht besicherten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN) rechtlich getrennt zu behandeln,

(c) die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION unterliegt nicht den Bestimmungen zur BEENDIGUNG und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 sowie zur Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9,

(d) die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION unterliegt nicht den Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung der NOMINALSICHERHEITEN am Rückgabetag gemäß Ziffer 2.6.5, und

(e) die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION unterliegt nicht den Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von NOMINALSICHERHEITEN oder

Nichterfüllung der Rückgabe GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEITEN während der Laufzeit einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Ziffer 2.6.3.

2.1.6 Abwicklung

(1) Die Lieferung von DARLEHENSPAPIEREN und GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN erfolgt durch eine ABWICKLUNGSSTELLE entsprechend den Anweisungen der Eurex Clearing AG.

(2) Die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN erfolgt über einen Dritt-Sicherheitenverwalter (der "**DRITT-SICHERHEITENVERWALTER**"), der die Verwaltung von Sicherheiten im Namen des CLEARING-MITGLIEDS und der Eurex Clearing AG als Sicherheitengeber bzw. Sicherheitennehmer auf der Grundlage eines besonderen Dreiparteien-Vertrages mit dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER übernimmt. Der DRITT-SICHERHEITENVERWALTER des DARLEHENSNEHMER CLEARING MITGLIEDS, der Eurex Clearing AG und des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS muss in Bezug auf entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN identisch sein. Der DRITT-SICHERHEITENVERWALTER unterhält die notwendigen Konten für das betreffende CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG.

(3) Der Austausch von Finanzinstrumenten, die Bestandteil der NOMINALSICHERHEIT sind, sowie die Weiterleitung bzw. Wahrnehmung von Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen hinsichtlich solcher Finanzinstrumente erfolgt gemäß den in dem besonderen Dreiparteien-Vertrag beschriebenen Regeln und Verfahren des DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS. Die Eurex Clearing AG wird den CLEARING-MITGLIEDERN oder etwaigen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN keine Informationen in Bezug auf Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen zur Verfügung stellen und unternimmt auch keine Schritte im Zusammenhang mit deren Abwicklung.

(4) Die Eurex Clearing AG gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN oder den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN ab. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN oder den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN für Handlungen oder Unterlassungen des DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS im Zusammenhang mit der Lieferung oder Ersetzung von NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN und der Abwicklung von Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen in Bezug auf NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN.

(5) Barzahlungen erfolgen gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1.

(6) Der Ausdruck "**tatsächlich geliefert**", "**tatsächlich liefern**" oder "**tatsächliche Lieferung**" bezieht sich in diesem Kapitel IX auf den folgenden Zeitpunkt:

(a) in Bezug auf die Lieferung von DARLEHENSPAPIEREN oder GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN an die Eurex Clearing AG und (unbeschadet der Ziffer 2.1.4) für Zwecke der Feststellung einer Nichtlieferung an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.6.1 und 2.6.4: der Zeitpunkt an einem

GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach der Mitteilung durch die betreffende ABWICKLUNGSSTELLE über die entsprechende Gutschrift auf das maßgebliche Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.2 festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt, sind die DARLEHENSPAPIERE an diesem GESCHÄFTSTAG nicht tatsächlich geliefert. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach freiem Ermessen Mitteilungen nach dem festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt zu akzeptieren; in diesem Fall sind die DARLEHENSPAPIERE unmittelbar nach der Mitteilung tatsächlich geliefert;

(b) in Bezug auf die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN und GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN in Gestalt der NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN an die Eurex Clearing AG: der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechende Mitteilung durch den DRITT-SICHERHEITENVERWALTER über die Gutschrift auf das maßgebliche bei dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER geführte Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG erhalten hat;

(c) in Bezug auf die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN und GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN in Gestalt der NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD an die Eurex Clearing AG: der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach der Mitteilung durch die betreffende Zahlstelle über die entsprechende Gutschrift des betreffenden Barbetrags auf das maßgebliche Geldkonto der Eurex Clearing AG. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.2 festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt, ist der Barbetrag an diesem GESCHÄFTSTAG nicht tatsächlich geliefert. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach freiem Ermessen Mitteilungen nach dem festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt zu akzeptieren; in diesem Fall sind die Barbeträge unmittelbar nach der Mitteilung tatsächlich geliefert;

(d) in Bezug auf die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN in Gestalt der NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN durch die Eurex Clearing AG im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (2): der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach der Gutschrift auf das bei dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER geführte verpfändete Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG; oder

(e) in allen anderen Fällen hinsichtlich der Lieferung an CLEARING-MITGLIEDER: der Zeitpunkt der tatsächlichen Gutschrift des entsprechenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS oder des ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTES auf das Wertpapier- bzw. Geldkonto des entsprechenden CLEARING-MITGLIEDS.

2.1.7 Währungsumrechnungen

Zur Feststellung von Preisen, Beträgen oder Werten (einschließlich des MARKTWERTS und des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGS (wie nachstehend in Ziffer 2.3.2 definiert)) werden an jedem GESCHÄFTSTAG diejenigen Preise, Beträge oder Werte, die auf eine andere als die in den VERTRAGSDATEN der jeweiligen WERTPAPIERDARLEHENS-

TRANSAKTION festgelegten Währung (die "**TRANSAKTIONSWÄHRUNG**") oder der NOMINALSICHERHEITSWÄHRUNG oder einer anderen maßgeblichen Währung lauten, (i) in die TRANSAKTIONSWÄHRUNG auf der Grundlage des von der Eurex Clearing AG am vorhergehenden GESCHÄFTSTAG veröffentlichten Wechselkurses umgerechnet, oder (ii) in die NOMINALSICHERHEITSWÄHRUNG oder eine andere maßgebliche Währung auf der Grundlage der jeweils aktuellen von der Eurex Clearing AG veröffentlichten Wechselkurse umgerechnet.

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehenspapieren

2.2.1 Lieferung von Darlehenspapieren

(1) Der Valutierungstag der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION ist der in den VERTRAGSDATEN als solcher festgelegte Tag (der "**VALUTIERUNGSTAG**").

(2) Am VALUTIERUNGSTAG liefert der DARLEHENSGEBER die in den VERTRAGSDATEN festgelegten DARLEHENSPAPIERE an den DARLEHENSNEHMER gegen Lieferung der ANFÄNGLICHEN NOMINALSICHERHEIT (wie in Ziffer 2.3.1 unten definiert) durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER. Physische Lieferungen und Zahlungen erfolgen Zug-um-Zug direkt zwischen dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG sowie dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG.

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren

(1) Der DARLEHENSNEHMER liefert am RÜCKGABETAG (wie unten in Absatz (8) definiert) an den DARLEHENSGEBER GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE gegen Lieferung GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEIT des DARLEHENSGEBERS an den DARLEHENSNEHMER oder, für den Fall, dass Ziffer 2.1.5 Absatz (2) anwendbar ist, gegen Freigabe des Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (2) durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED. Physische Lieferungen und Zahlungen erfolgen Zug-um-Zug direkt zwischen den CLEARING-MITGLIEDERN und der Eurex Clearing AG.

(2) Der DARLEHENSNEHMER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION, die ein DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT ist, kann jederzeit GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE vollständig oder teilweise gemäß den nachfolgenden Absätzen zurückgeben (das "**RÜCKGABERECHT**").

(3) Der DARLEHENSGEBER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION, die ein DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT ist, kann jederzeit GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE vollständig oder teilweise gemäß den nachfolgenden Absätzen zurückfordern (die "**RÜCKFORDERUNG**").

(4) Der DARLEHENSNEHMER und der DARLEHENSGEBER können jeweils unabhängig voneinander ein RÜCKGABERECHT oder eine RÜCKFORDERUNG geltend machen.

(5) Die Geltendmachung eines RÜCKGABERECHTS oder einer RÜCKFORDERUNG erfolgt an die Eurex Clearing AG über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER. Sofern Absatz (6)

keine Anwendung findet, macht die Eurex Clearing AG ihr RÜCKGABERECHT oder ihre RÜCKFORDERUNG direkt gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN geltend.

(6) Nach Erhalt einer Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS oder der RÜCKFORDERUNG benachrichtigt die Eurex Clearing AG das betreffende DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED bzw. DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER über die betreffende Geltendmachung. Eine solche Benachrichtigung stellt gegenüber deren Adressaten die Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG der Eurex Clearing AG zu den gleichen Bedingungen des entsprechenden RÜCKGABERECHTS bzw. der entsprechenden RÜCKFORDERUNG, wie sie die Eurex Clearing AG erhielt, dar.

(7) Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, kann die Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG gegenüber der Eurex Clearing AG über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER vor dem RÜCKGABETAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) widerrufen werden. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED bzw. DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER über den jeweiligen Widerruf. Eine solche Benachrichtigung stellt gegenüber dem Adressaten einen Widerruf des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG der Eurex Clearing AG zu den gleichen Bedingungen des entsprechenden WIDERRUFS, wie ihn die Eurex Clearing AG erhielt, dar.

Bei einer einvernehmlich zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER vereinbarten Geltendmachung eines RÜCKGABERECHTS kann das RÜCKGABERECHT nicht ohne Zustimmung der anderen Partei widerrufen werden.

(8) Der "**RÜCKGABETAG**" der jeweiligen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bezeichnet (i) im Falle eines DARLEHENS MIT OFFENER LAUFZEIT den jeweils früheren Tag von entweder (a) den in der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG (sofern es jeweils eine solche gibt und sofern jeweils diese nicht widerrufen oder aufgehoben wurde) durch den DARLEHENSGEBER bzw. DARLEHENSNEHMER festgelegten Tag, je nachdem welcher Tag der frühere Tag ist (oder, sofern der bezogen auf das RÜCKGABERECHT und die RÜCKFORDERUNG festgelegte Tag identisch ist, dieser Tag), oder (b) den in den VERTRAGSDATEN als endgültigen Rückgabetag der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION festgelegten Tag oder (ii) im Falle eines DARLEHENS MIT FESTER LAUFZEIT den in den VERTRAGSDATEN festgelegten Tag vorbehaltlich einer Änderung dieses festgelegten Tages gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (3).

Im Falle der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS durch das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als "RÜCKGABETAG" festgelegte Tag nicht nach dem zweiten Jahrestag desjenigen Tages liegen, an dem die Eurex Clearing AG eine solche Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS erhalten hat, oder nach dem unter Absatz (ii) der Definition von RÜCKGABETAG festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN auf dem betreffenden

Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS wurde zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER einvernehmlich vereinbart.

Im Falle der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag (i) nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG gilt, und (ii) nicht nach dem fünfzehnten GESCHÄFTSTAG ab dem Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG erhalten hat oder nach dem in Absatz (ii) der Definition von RÜCKGABETAG festgelegten Tag liegen.

(9) Im Falle der teilweisen Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS oder der RÜCKFORDERUNG von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN, bezieht sich der Begriff "**RÜCKGABETAG**" nur auf den Teil der DARLEHENSPAPIERE bzw. NOMINALSICHERHEIT bzw. GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE bzw. der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT auf den sich das RÜCKGABERECHT bzw. die RÜCKFORDERUNG bezieht. Nach der vollständigen Abwicklung des teilweise geltend gemachten RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG bezieht sich die "**WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION**" nur noch auf die infolge der Abwicklung des teilweise geltend gemachten RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG reduzierten DARLEHENSPAPIERE bzw. NOMINALSICHERHEIT bzw. GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE bzw. GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT.

(10) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Abwicklung einer von ihr erhaltenen und/oder abgegebenen Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS oder RÜCKFORDERUNG aus wichtigem Grund zu verschieben. Der RÜCKGABETAG wird entsprechend verschoben.

2.2.3 Novation von Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Ziffer 2.2.1 findet keine Anwendung, wenn und soweit die DARLEHENSPAPIERE entsprechend der VERTRAGSDATEN vom Darlehensgeber an den Darlehensnehmer der VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zum NOVATIONS-ZEITPUNKT der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Ziffer 1.2 vollständig geliefert wurden.

2.3 Lieferung und Rückgabe der Nominalsicherheit

2.3.1 Anfängliche Lieferung der Nominalsicherheit

Am VALUTIERUNGSTAG liefert der DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (1) bzw., im Falle einer erstmaligen Lieferung der NOMINALSICHERHEITEN durch die Eurex Clearing AG an ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (1) oder (2), ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-

VERMÖGENSWERTE in Höhe der von der Eurex Clearing AG unter Heranziehung des MARKTWERTES (wie in Ziffer 2.3.2 Absatz (4) definiert) der DARLEHENSPAPIERE zum vorhergehenden GESCHÄFTSTAG bestimmten anfänglichen Nominalausfallrisikos (die "**ANFÄNGLICHE NOMINALSICHERHEIT**"). Für die Zwecke der Feststellung des anfänglichen Nominalausfallrisikos können die VERTRAGSDATEN einen anzuwendenden Mark-up-Prozentsatz, der nicht geringer als 90 Prozent und nicht höher als 110 Prozent ist, vorsehen (der "**MARK-UP PROZENTSATZ**").

2.3.2 Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen

(1) Der gesamte MARKTWERT (wie in Absatz (4) unten definiert) der ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT bezüglich der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION an den DARLEHENSNEHMER tatsächlich geliefert wurden (exklusive der gemäß Absatz (2) zurückgezahlten oder zurückgegebenen GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT) (die "**GESTELLTEN SICHERHEITEN**"), muss dem MARKTWERT der Anzahl der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE bzw. des Gesamtnennbetrages der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE, die derjenigen bzw. der demjenigen der DARLEHENSPAPIERE gleichwertig ist, zuzüglich des etwaigen MARK-UP-PROZENTSATZES in Bezug auf diese WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION entsprechen (der "**ERFORDERLICHE SICHERHEITENBETRAG**").

(2) Stellt die Eurex Clearing AG bei Beginn der Tagesendverarbeitung an einem GESCHÄFTSTAG fest, dass

(a) der MARKTWERT der GESTELLTEN SICHERHEITEN einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION

(b) den ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAG dieser WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION

übersteigt,

zahlt bzw. gibt der DARLEHENSGEBER an den DARLEHENSNEHMER GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEITEN in dem Umfang zurück (bzw. gibt das Pfandrecht in dem Umfang frei), der diesen Überschuss ausgleicht (und zwar am nächsten GESCHÄFTSTAG zu dem auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.2 veröffentlichten Zeitpunkt (hinsichtlich der betreffenden Währung bzw. hinsichtlich des betreffenden DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS)). Bei einer NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN gibt die Eurex Clearing AG dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER eine entsprechende Anweisung.

(3) Stellt die Eurex Clearing AG bei Beginn der Tagesendverarbeitung an einem GESCHÄFTSTAG fest, dass

(a) der MARKTWERT der GESTELLTEN SICHERHEITEN einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION

(b) den ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAG dieser WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION

unterschreitet,

stellt der DARLEHENSNEHMER dem DARLEHENSGEBER weitere ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT in dem Umfang zur Verfügung, der dieses Defizit ausgleicht (und zwar am nächsten GESCHÄFTSTAG zu dem auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.2 veröffentlichten Zeitpunkt (hinsichtlich der betreffenden Währung bzw. hinsichtlich des betreffenden DRITT-SICHERHEITENVERWALTERS)). Bei einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN gibt die Eurex Clearing AG dem DRITT-SICHERHEITENVERWALTER eine entsprechende Anweisung.

(4) "**MARKTWERT**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf die Bewertung der DARLEHENSPAPIERE oder GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE, der NOMINALSICHERHEIT oder GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT (außer einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD) den Marktwert der entsprechenden Wertpapiere, wie von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgestellt,

(b) in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD, den Betrag in der betreffenden Währung.

(5) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Bestimmungen der Absätze (2) und (3) zu jedem Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG anzuwenden; in diesem Fall ist das betreffende CLEARING-MITGLIED mit sofortiger Wirkung verpflichtet, ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT zu liefern oder berechtigt, diese zu erhalten.

2.3.3 Endgültige Rückgabe der Nominalsicherheit

Am RÜCKGABETAG gibt der DARLEHENSGEBER die bis zum RÜCKGABETAG (einschließlich) tatsächlich gelieferte GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEIT an den DARLEHENSNEHMER gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (1) vollständig zurück oder, sofern in Bezug auf einen DARLEHENSGEBER Ziffer 2.1.5 Absatz (2) anwendbar ist, gibt der DARLEHENSGEBER das Pfandrecht gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz (2) frei.

2.3.4 Novation von Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Vorbehaltlich Ziffer 1.2.1 Absatz (2), gilt Ziffer 2.3.1 für VALUTIERTE URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN entsprechend, es sei denn, in den VERTRAGSDATEN ist angegeben, dass die Verpflichtung des DARLEHENSNEHMERS der VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zur Lieferung anfänglicher und nachfolgender NOMINALSICHERHEITEN in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD an den Darlehensgeber der VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION erfüllt wurde. Bezugnahmen auf

tatsächlich gelieferte NOMINALSICHERHEITEN gelten als Bezugnahmen auf ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD, die das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gemäß den VERTRAGSDATEN zum NOVATIONS-ZEITPUNKT der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION gemäß Ziffer 1.2 hält und zu diesem Zeitpunkt entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE.

2.4 Kapitalmaßnahmen

Kapitalmaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 werden von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE durchgeführt.

2.4.1 Ausschüttungen (*Distributions*)

Fällt ein Tag, an dem die Inhaber der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE einen Anspruch auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen haben, (der "**STICHTAG**") in den Zeitraum zwischen VALUTIERUNGSTAG (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) und RÜCKGABETAG (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), stehen dem DARLEHENSGEBER gemäß den folgenden Bestimmungen ein Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte zu, der bzw. die dem Betrag derjenigen Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstigen Ausschüttungen gleichwertig ist bzw. sind, die der betreffende Inhaber am STICHTAG erhalten hätte(jeweils eine "**AUSSCHÜTTUNG**").

Sofern nicht in dieser Ziffer 2.4.1 anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Ziffer 2.4.3, erfolgen, entsprechend der Festlegung durch die Eurex Clearing AG, Zahlungen und Lieferungen von AUSSCHÜTTUNGEN durch den DARLEHENSNEHMER an dem Tag, an dem der DARLEHENSGEBER diese in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE erhalten hätte, wären die DARLEHENSPAPIERE beim DARLEHENSGEBER verblieben und nicht am STICHTAG an den DARLEHENSNEHMER verliehen worden ("**AUSSCHÜTTUNGSTAG**").

(1) AUSSCHÜTTUNG in Form von Geld

Eine AUSSCHÜTTUNG in Form von Geld ("**BARAUSSCHÜTTUNG**") erfolgt zu den in den VERTRAGSDATEN näher beschrieben Bedingungen und in der Währung der tatsächlich erfolgten Zahlung durch den Emittenten der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE.

(2) AUSSCHÜTTUNG in Form von Wertpapieren

Eine AUSSCHÜTTUNG in Form von Wertpapieren ("**WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG**") erfolgt gemäß den folgenden Bestimmungen:

(a) hat die WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG dieselbe Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer ("**ISIN**") wie die DARLEHENSPAPIERE, wird die entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION am AUSSCHÜTTUNGSTAG um den Betrag der WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG erhöht, und der DARLEHENSNEHMER ist verpflichtet, zusätzliche ELIGIBLE NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die NOMINALSICHERHEIT gemäß Ziffer 2.3.2 zu liefern. Bezugnahmen in diesem Kapitel IX auf die "**DARLEHENSPAPIERE**" sind als Bezugnahmen auf die durch die WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG erhöhte Anzahl der DARLEHENSPAPIERE zu interpretieren;

(b) hat die WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG eine andere ISIN als die der DARLEHENSPAPIERE, wird am AUSSCHÜTTUNGSTAG eine neue WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION in Bezug auf die entsprechende WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG zwischen den Parteien der betreffenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION begründet, und der DARLEHENSNEHMER ist, ungeachtet der Verpflichtung eine MARGIN gemäß Ziffer 1.3 zu erbringen, nicht verpflichtet eine NOMINALSICHERHEIT zu liefern.

Im Fall von Absatz (b) hat die neue WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bezüglich der WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG dieselben Bedingungen (Darlehenszins, Erstattungen, Steuersätze, etc.) wie die ursprüngliche WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bezüglich der DARLEHENSPAPIERE. Nach Begründung einer solchen neuen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION sind solche neuen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN unabhängig von der ursprünglichen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION und können unabhängig zurückgefordert oder zurückgegeben oder mit einem anderen Zins oder einer anderen Erstattung durchgeführt werden.

(c) Kann die gemäß Absatz (b) erfolgte WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG nicht durch die betreffenden ABWICKLUNGSSTELLEN abgewickelt werden, wird die Eurex Clearing AG die CLEARING-MITGLIEDER entsprechend benachrichtigen und der DARLEHENSNEHMER ist verpflichtet, am AUSSCHÜTTUNGSTAG eine Barzahlung für die gemäß Absatz (b) erfolgte WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in der Währung des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS zu leisten. Den Betrag einer solchen Barzahlung setzt die Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen fest.

(d) Besondere Bestimmungen im Fall einer WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Form von Bezugsrechten:

Die folgenden zusätzlichen Regelungen finden auf neu begründete WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN Anwendung, bei denen die WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG gemäß obigem Absatz (b) in Form von Bezugsrechten erfolgt.

Unbeschadet der Rechte des DARLEHENSNEHMERS und des DARLEHENSGEBERS zur Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG bzw. des RÜCKGABERECHTS gemäß Ziffer 2.2.2, wird die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION hinsichtlich der WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Form von Bezugsrechten an dem GESCHÄFTSTAG nach Ablauf der Bezugsfrist für die Ausübung des Bezugsrechts durch Barausgleich zurückgeführt und der DARLEHENSNEHMER ist verpflichtet, einen entsprechenden Barbetrag zu zahlen.

Die Höhe des durch den DARLEHENSNEHMER zu zahlenden Barbetrags wird von der Eurex Clearing AG auf der Grundlage des letzten Abwicklungspreises des Bezugsrechts vor dem RÜCKGABETAG in der Währung der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE festgelegt (der "**BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS**") oder, falls ein solcher BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS nicht verfügbar ist, wird der Betrag von der Eurex

Clearing AG nach billigem Ermessen festgestellt und den CLEARING-MITGLIEDERN entsprechend mitgeteilt.

Die Eurex Clearing AG ist weder verpflichtet den Verkauf noch die Ausübung der der neuen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zugrundeliegenden Bezugsrechte zu unterstützen.

(e) Im Falle einer WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Bezug auf eine entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION finden die Absätze (2) (a), (b) und (d) entsprechende Anwendung auf eine WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und seinem etwaigen NICHT-CLEARING-MITGLIED.

2.4.2 Sonstige Kapitalmaßnahmen

OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN und FREIWILLIGE REORGANISATIONEN (wie in dieser Ziffer 2.4.2 definiert) wirken sich wie folgt auf die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION aus:

(1) OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN (*Mandatory Reorganisations*)

"**OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN**" sind Kapitalmaßnahmen bei denen die Teilnahme des Eigentümers der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE an der Kapitalmaßnahme verpflichtend ist und nicht auf der persönlichen Entscheidung oder Wahl des betreffenden Eigentümers der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE beruht. OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN können auf der Entscheidung der zuständigen Organe des betreffenden Unternehmens, etwa einer Gesellschafterversammlung, beruhen oder durch Dritte, z.B. im Falle eines Squeeze-Outs als Folge eines Übernahmeangebots, ausgelöst werden.

OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN, die zum oder nach dem NOVATIONS-ZEITPUNKT und am oder vor dem RÜCKGABETAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) eintreten, werden gemäß der folgenden Bestimmungen durchgeführt:

(a) tritt in Bezug auf die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE eine (teilweise oder vollständige) Liquidation oder ein Squeeze-Out ein, (i) so wird die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION an dem Tag zurückgeführt, an dem der DARLEHENSGEBER in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE den etwaigen Erlös aus der Liquidation oder des Squeeze-outs, sofern vorhanden, erhalten hätte, wären die DARLEHENSPAPIERE beim DARLEHENSGEBER verblieben und nicht an den DARLEHENSNEHMER verliehen worden, und zahlt der DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER an demselben Tag einen dem etwaigen Erlös aus der Liquidation oder dem Squeeze-out, sofern vorhanden, entsprechenden und in derselben Währung lautenden Geldbetrag, gegen die Rückgabe der NOMINALSICHERHEIT an den DARLEHENSNEHMER; die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION wird ohne die Lieferung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN zurückgeführt, oder (ii) so wird die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION automatisch beendet, soweit eine OBLIGATORISCHE REORGANISATION gemäß (a) zum oder nach dem NOVATIONS-ZEITPUNKT und vor dem

VALUTIERUNGSTAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) eingetreten ist,

(b) treten andere OBLIGATORISCHE REORGANISATIONEN in Bezug auf die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE ein, wird die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION am Tag der Durchführung einer solchen anderen OBLIGATORISCHEN REORGANISATION durch den Emittenten um die Wertpapiere angepasst, die denen gleichwertig sind, die der DARLEHENSGEBER in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE am Tag der Ausübung einer solchen anderen OBLIGATORISCHEN REORGANISATION durch den Emittenten erhalten hätte, wären die DARLEHENSPAPIERE beim DARLEHENSGEBER verblieben und nicht an den DARLEHENSNEHMER verliehen worden. Bezugnahmen in diesem Kapitel IX auf DARLEHENSPAPIERE sind dann als Bezugnahmen auf die gemäß Absatz (1)(b) angepassten DARLEHENSPAPIERE zu interpretieren.

Im Falle einer OBLIGATORISCHE REORGANISATION in Bezug auf eine entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION findet Absatz (1) entsprechende Anwendung auf eine WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und seinem etwaigen NICHT-CLEARING-MITGLIED.

(2) FREIWILLIGE REORGANISATIONEN (*Voluntary Reorganisations*)

"**FREIWILLIGE REORGANISATIONEN**" sind bestimmte Kapitalmaßnahmen, die in Bezug auf den Eigentümer der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE nicht verpflichtend sind, sondern eine Entscheidung oder Wahl des Eigentümers der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE hinsichtlich der Teilnahme an der Kapitalmaßnahme (einschließlich Umtauschangeboten, Rückkaufangeboten, optionalen Bestandteilen von Bezugsrechten, Tender, Akquisition, Übernahme oder Kaufangebot) erfordern.

FREIWILLIGE REORGANISATIONEN werden nicht von Eurex Clearing AG durchgeführt und Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, Informationen über eine FREIWILLIGE REORGANISATION an die CLEARING-MITGLIEDER weiterzuleiten.

Soweit ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED die Durchführung und den Erhalt von Rechten oder andere Ausschüttungen im Hinblick auf FREIWILLIGE REORGANISATIONEN wünscht, kann es entweder (i) die GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE gemäß Nummer 2.2.2 Absatz (3) ff. zurückfordern oder (ii) eine bilaterale Vereinbarung mit dem DARLEHENSNEHMER CLEARING MITGLIED treffen, die die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der bilateralen Durchführung der FREIWILLIGEN REORGANISATION zwischen dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED regelt.

Die Eurex Clearing AG übernimmt keinerlei Verantwortung für die Durchführung einer Entscheidung oder Wahl in Bezug auf FREIWILLIGE REORGANISATIONEN.

2.4.3 Besteuerung

Die Eurex Clearing AG behält keine Steuern auf gemäß Ziffer 2.4.1 erhaltene AUSSCHÜTTUNGEN oder auf gemäß Ziffer 2.4.2 erhaltene Geldbeträge, Wertpapiere oder

sonstige Vermögenswerte ein oder zieht diese ab, es sei denn, sie ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet.

2.4.4 Bruchteile

Es werden keine Bruchteile von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten in Bezug auf eine OBLIGATORISCHE REORGANISATION oder WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG geliefert. Stattdessen zahlt der DARLEHENSNEHMER denjenigen Geldbetrag in der Währung der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE an den DARLEHENSGEBER, der dem von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen sobald als praktisch möglich festgelegten und den CLEARING-MITGLIEDERN mitgeteilten Wert der anteiligen AUSSCHÜTTUNG oder des anderen anteiligen Werts der Wertpapiere gemäß Ziffer 2.4.2 entspricht. Dieser Betrag wird am auf eine entsprechende Mitteilung der Eurex Clearing AG folgenden GESCHÄFTSTAG von dem DARLEHENSNEHMER gezahlt.

2.4.5 Keine Informationspflichten

Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE zu überwachen und Informationen über die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE, den Emittenten der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE oder über Kapitalmaßnahmen an die CLEARING-MITGLIEDER zu liefern, es sei denn die Eurex Clearing AG hat Informationen bezüglich Kapitalmaßnahmen erhalten, die gemäß dieser Ziffer 2.4 durchgeführt wurden; in diesem Fall leitet die Eurex Clearing AG die Informationen bezüglich entsprechend Ziffer 2.4 durchgeführten Kapitalmaßnahmen unverzüglich an die CLEARING-MITGLIEDER und den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER weiter.

2.4.6 Keine Berechtigung oder Verpflichtung zur Ausübung von Stimmrechten

Der DARLEHENSGEBER ist nicht berechtigt, Stimmrechte in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE auszuüben.

Der DARLEHENSNEHMER ist nicht verpflichtet, die Ausübung irgendwelcher Stimmrechte in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE wahrzunehmen.

2.4.7 Korrekturen

Die Eurex Clearing AG kann in Bezug auf WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN Korrekturen der von ihr gemäß dieser Ziffer 2.4 durchgeführten Kapitalmaßnahmen vornehmen oder etwaige gemäß dieser Ziffer 2.4 nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 nachträglich ausführen; solche Korrekturen können z.B. Storni oder Berichtigungen sein ("**Korrekturen**"). Die Eurex Clearing AG wird die Clearing-Mitglieder unmittelbar über jede Korrektur sobald als praktisch möglich informieren

2.4.8 Beschränkte Haftung

Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber den CLEARING-MITGLIEDERN nicht für die fehlerhafte Durchführung oder die Nichtdurchführung oder die verspätete Durchführung von Kapitalmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.4 oder fehlerhafte Durchführung von Berechnungen oder Feststellungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen gemäß

dieser Ziffer 2.4. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen die fehlerhafte Durchführung, Nichtdurchführung oder verspätete Durchführung oder fehlerhafte Durchführung von Berechnungen oder Feststellungen auf Bösgläubigkeit, Betrug oder grobe Fahrlässigkeit der Eurex Clearing AG zurückzuführen ist. Unbeschadet des Vorstehenden haftet die Eurex Clearing AG unter keinen Umständen für infolge einer fehlerhaften Durchführung, Nichtdurchführung oder verspäteten Durchführung von Kapitalmaßnahmen oder fehlerhaften Durchführung von Berechnungen oder Feststellungen entstehende mittelbare Schäden, Folgeschäden. Unter keinen Umständen haftet die Eurex Clearing AG gegenüber anderen Personen als den CLEARING-MITGLIEDERN für die fehlerhafte Durchführung oder die Nichtdurchführung oder die verspätete Durchführung von Kapitalmaßnahmen oder für Fehler bei der Durchführung von Berechnungen oder Feststellungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.4.

2.4.9 Treuhänderische Pflichten

Die Bestimmungen dieser Ziffer 2.4 begründen keinerlei treuhänderische Pflichten der Eurex Clearing AG in Bezug auf die CLEARING-MITGLIEDER.

2.5 Zinsen und Erstattungen

(1) Ab dem VALUTIERUNGSTAG (einschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum RÜCKGABETAG (ausschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) zahlt der DARLEHENSNEHMER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION an den DARLEHENSGEBER in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE den in den VERTRAGSDATEN festgelegten Zins. Dieser Zins fällt nachträglich an, wird von der Eurex Clearing AG täglich festgestellt und ist am siebten GESCHÄFTSTAG eines jeden Monats fällig (wobei der letzte Zahlungstag der siebte GESCHÄFTSTAG des Monats nach dem RÜCKGABETAG ist). Zinszahlungen erfolgen in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG und gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1.

(2) Der Zins wird jeweils unter Anwendung der für die jeweilige Währung einschlägigen und von Eurex Clearing AG veröffentlichten Zinstagekonvention berechnet, und zwarentweder auf der Basis (i) eines festgelegten Betrags, oder (ii) des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGES an dem betreffenden Berechnungstag, oder (iii) des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGES an dem betreffenden Berechnungstag (ohne Berücksichtigung des etwaigen MARK-UP-PROZENTSATZES) zuzüglich eines in den VERTRAGSDATEN beschriebenen und gegebenenfalls geänderten Aufschlags. Die VERTRAGSDATEN können ebenfalls einen Mindestsatz enthalten.

(3) Ab dem VALUTIERUNGSTAG (einschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum RÜCKGABETAG (ausschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), zahlen der DARLEHENSGEBER oder der DARLEHENSNEHMER einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION in Bezug auf die tatsächlich gelieferte BAR-NOMINALSICHERHEIT die in den VERTRAGSDATEN festgelegte Erstattung. Diese Erstattung fällt nachträglich an,

wird von der Eurex Clearing AG täglich festgestellt und ist am siebten GESCHÄFTSTAG eines jeden Monats (wobei der letzte Zahlungstag der siebte GESCHÄFTSTAG des Monats nach dem RÜCKGABETAG ist) fällig. Zahlungen von Erstattungen erfolgen in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG und gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1.

(4) Die Erstattung wird jeweils auf der Basis des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGS an dem betreffenden Berechnungstag unter Anwendung der für die jeweilige Währung einschlägigen und von Eurex Clearing AG veröffentlichten Zinstagekonvention berechnet.

(5) Das DARLEHENSGEBER CLEARING-Mitglied und das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED können jederzeit den vereinbarten Zins oder die vereinbarte Erstattung für die entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN abändern ("**NEUFESTLEGUNG**"). Eine solche NEUFESTLEGUNG wird mit dem Zeitpunkt des Erhalts der Geltendmachung der entsprechenden NEUFESTLEGUNG durch die Eurex Clearing AG über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER, oder, sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, mit dem in der Geltendmachung der NEUFESTLEGUNG angegebenen Zeitpunkt wirksam, der jedoch in diejenige Zinslaufperiode fallen muss, in der die Eurex Clearing AG die Informationen über die NEUFESTLEGUNG vollständig erhalten hat.

2.6 Nichtlieferung

2.6.1 Nichtlieferung des Darlehensgebers am Valutierungstag

(1) Erfolgt am VALUTIERUNGSTAG oder gegebenenfalls an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung der vollständigen DARLEHENSPAPIERE durch den DARLEHENSGEBER an den DARLEHENSNEHMER (die "**NICHT-VALUTIERTE TRANSAKTION**"), wird die Valutierung einer solchen TRANSAKTION auf den darauffolgenden GESCHÄFTSTAG verschoben.

Die Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-VALUTIERTEN TRANSAKTION übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

Erfolgt mit Ablauf des zweiten GESCHÄFTSTAGES unmittelbar nach dem VALUTIERUNGSTAG keine tatsächliche Lieferung der vollständigen DARLEHENSPAPIERE, annulliert die Eurex Clearing AG die NICHT-VALUTIERTE TRANSAKTION. Benachrichtigungen über eine Annullierung erfolgen gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz (3).

(2) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor der vollständigen Valutierung einer NICHT-VALUTIERTEN TRANSAKTION eine solche NICHT-VALUTIERTE TRANSAKTION durch das Versenden einer entsprechenden Mitteilung an die CLEARING-MITGLIEDER und etwaige NICHT-CLEARING-MITGLIEDER annullieren.

(3) Die Eurex Clearing AG wird vom DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED eine Vertragsstrafe erheben, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, wenn das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED die DARLEHENSPAPIERE nicht am zweiten GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach dem

VALUTIERUNGSTAG tatsächlich und vollständig geliefert hat und die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION annulliert wurde. Die Vertragsstrafe beträgt 0,02 Prozent pro Kalendertag des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGS (berechnet in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG), jedoch mindestens EUR 200 oder USD 300 und höchstens EUR 1.000 oder USD 1.500.

(4) Das nicht fristgerecht belieferte CLEARING-MITGLIED muss die Maßnahmen gemäß den Absätzen (1) bis (3) gegen sich gelten lassen.

2.6.2 Nichtlieferung des Darlehensnehmers am Valutierungstag

(1) Erfolgt am VALUTIERUNGSTAG oder gegebenenfalls an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung von ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die VOLLSTÄNDIGE ANFÄNGLICHE NOMINALSICHERHEIT durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER (die "**NICHT-BESICHERTE TRANSAKTION**"), wird die Valutierung einer solchen NICHT-BESICHERTEN TRANSAKTION auf den nächsten GESCHÄFTSTAG verschoben.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-BESICHERTEN TRANSAKTION tatsächlich übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

Erfolgt mit Ablauf des zweiten GESCHÄFTSTAGES nach dem VALUTIERUNGSTAG keine tatsächliche Lieferung der vollständigen ANFÄNGLICHEN NOMINALSICHERHEITEN, annulliert die Eurex Clearing AG die NICHT-BESICHERTE TRANSAKTION. Benachrichtigungen über eine Annullierung erfolgen gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz (3).

(2) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor der vollständigen Valutierung einer NICHT-BESICHERTEN TRANSAKTION eine solche NICHT-BESICHERTE TRANSAKTION durch das Versenden einer entsprechenden Mitteilung an die CLEARING-MITGLIEDER und etwaige NICHT-CLEARING-MITGLIEDER annullieren.

(3) Die Eurex Clearing AG wird von dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED eine Vertragsstrafe erheben, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, wenn das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED die ANFÄNGLICHEN NOMINALSICHERHEITEN nicht am zweiten GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach dem VALUTIERUNGSTAG tatsächlich und vollständig geliefert hat und die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION annulliert wurde. Die Vertragsstrafe beträgt 0,02 Prozent pro Kalendertag des ERFORDERLICHEN SICHERHEITENBETRAGS (berechnet in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG), jedoch mindestens EUR 200 oder USD 300 und höchstens EUR 1.000 oder USD 1.500.

(4) Das nicht fristgerecht belieferte CLEARING-MITGLIED muss die Maßnahmen gemäß den Absätzen (1) bis (3) gegen sich gelten lassen.

2.6.3 Nichtlieferung von NOMINALSICHERHEITEN oder Nichterfüllung der Rückgabe GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEITEN während der Laufzeit einer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION

(1) Erfolgt am entsprechenden GESCHÄFTSTAG keine tatsächliche Lieferung der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch den DARLEHENSGEBER an den DARLEHENSNEHMER gemäß Ziffer 2.3.2 Absatz (2) oder erfolgt keine tatsächliche Lieferung der NOMINALSICHERHEITEN durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.3.2 Absatz (3), verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt für die Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN oder die Lieferung der NOMINALSICHERHEITEN bis maximal zum dritten darauffolgenden GESCHÄFTSTAG.

(2) Ungeachtet der Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes gemäß Absatz (1), stellt die Nichterfüllung eines CLEARING-MITGLIEDS der jeweils in Ziffer 2.3.2 Absatz (2) bzw. (3) genannten Verpflichtungen einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (1) dar. Gibt ein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 2.3.2 Absatz (2) bzw. (3) GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEITEN nicht zurück bzw. liefert die NOMINALSICHERHEITEN nicht, kann die Eurex Clearing AG die Margin-Verpflichtung jederzeit erhöhen.

2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmers am Rückgabetag

(1) Erfolgt am RÜCKGABETAG oder an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE durch den DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER (die "**NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION**") wird – unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG nicht gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (7) widerrufen oder aufgehoben wurde – die Rücklieferung einer solchen NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION auf den nächsten GESCHÄFTSTAG verschoben.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

(2) Tritt bezüglich einer NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED ein STICHTAG für eine BARAUSSCHÜTTUNG oder eine WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Form von Bezugsrechten gemäß Ziffer 2.4.1 oder der letzte Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION gemäß Ziffer 2.4.2 ein, ist das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED verpflichtet, eine Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG zu zahlen, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist.

Die Vertragsstrafe wird wie folgt berechnet:

(a) hinsichtlich BARAUSSCHÜTTUNGEN gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (1) beträgt die Vertragsstrafe 35,8% des Nettobetrags der BARAUSSCHÜTTUNG multipliziert mit der Anzahl der vom DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER am RÜCKGABETAG geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE. Die

Vertragsstrafe ist in der Währung der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung in der betreffenden Währung einen Wert von mindestens EUR 5.000 oder CHF 7.000 ergibt;

(b) hinsichtlich WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNGEN in Form von Bezugsrechten gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (2)(d) beträgt die Vertragsstrafe (i) den BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS, oder (ii) falls ein solcher BEZUGSRECHTS-BARABWICKLUNGSPREIS nicht zur Verfügung steht, ein von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgelegter Betrag; im Fall von (i) und (ii) jeweils multipliziert mit zwei;

(c) hinsichtlich FREIWILLIGER REORGANISATIONEN gemäß Ziffer 2.4.2 Absatz (2) wird die Vertragsstrafe auf der Grundlage des folgenden Angebots berechnet:

- Umtauschangebot in Geld

 Bei einem Umtauschangebot in Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe aus dem gemäß dem Umtauschangebot für ein UNTERLIEGENDES WERTPAPIER angebotenen Geldbetrag abzüglich dem Abrechnungskurs, multipliziert mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Falls erforderlich wird der angebotene Geldbetrag anhand der von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION veröffentlichten Währungskurse in die Währung des GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERS umgerechnet.

- Umtauschangebot in Wertpapieren oder Geld

 Bei einem Umtauschangebot in Wertpapieren (Bieterpapiere) oder Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe pro am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldetem GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIER gemäß der folgenden Formel und wird dann mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE multipliziert:

 Vertragsstrafe pro GLEICHWERTIGEM DARLEHENSPAPIER =

 $$\text{Maximum}(0; (((\sum_{1-n}(\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}) - \text{Abrechnungspreis}_{\text{Wertpapier}}) * \text{Erwerbsquote})$$

- Verschiedene Umtauschangebote in Wertpapieren oder Geld

 Sollte bei optionalen Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten bestehen, so errechnet sich die

Vertragsstrafe aus dem rechnerisch höchsten Wert der verschiedenen Umtauschangebote und dem ABRECHNUNGSKURS des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS, multipliziert mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE und der am Ende der Annahmefrist festgestellten ERWERBSQUOTE. Hierzu werden die verschiedenen Umtauschangebote gemäß der oben beschriebenen Formel berechnet und miteinander verglichen. Anwendung findet dann die höchste Vertragsstrafe pro GLEICHWERTIGEM DARLEHENSPAPIER; diese wird mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE multipliziert.

- Verschiedene Umtauschangebote bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen

 Sollte bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten eingeräumt werden, so errechnet sich die Vertragsstrafe pro GLEICHWERTIGEM DARLEHENSPAPIER aus der Differenz zwischen dem rechnerisch höchsten und niedrigsten Wert der Umtauschangebote und wird dann mit der Anzahl der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldeten GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE multipliziert.

 Zur Berechnung des Umtauschangebotswertes wird die folgende Formel herangezogen:

 Wert des Umtauschangebotes pro UNTERLIEGENDEM WERTPAPIER =

$$\sum_{1-n}(\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}$$

 ANZAHL $_{\text{Bieterpapiere}}$: Anzahl der Bieterpapiere, die von dem Bieter für ein UNTERLIEGENDES WERTPAPIER der Zielgesellschaft angeboten werden.

 PREIS $_{\text{Bieterpapier}}$: Preis für ein Bieterpapier, der wie folgt bestimmt wird: (i) Werden Neuemissionen oder junge Aktien angeboten, wird der Emissionspreis des neu emittierten, zur Zeichnung angebotenen Wertpapiers als Grundlage herangezogen, (ii) werden bestehende Wertpapiere angeboten und gibt es einen festgestellten Abrechnungspreis der Eurex Clearing AG für das entsprechende Wertpapier, wird dieser als Grundlage herangezogen, (iii) ansonsten wird der Schlusskurs der Börse mit dem größten Umsatz in dem entsprechenden Wertpapier als Grundlage herangezogen. Falls erforderlich wird der Preis des Bieterpapiers anhand der von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION veröffentlichten Währungskurse in die Währung des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS umgerechnet.

 n: Anzahl der möglicherweise verschiedenen Bieterpapiere.

ERWERBSQUOTE: Anzahl der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE, die der Bieter insgesamt erwerben möchte, dividiert durch die Anzahl der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE, die dem Bieter insgesamt angeboten werden.

ABRECHNUNGSKURS $_{\text{Wertpapier}}$: Der am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION von der Eurex Clearing AG festgelegte tägliche Abrechnungskurs für das am letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geschuldete GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIER.

Die Vertragsstrafe ist in der Währung der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000 oder CHF 7.000 ergibt.

Sollten die für die Berechnung der Vertragsstrafe herangezogenen Angebotskonditionen nach dem letzten Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION geändert werden und die Berechnung der Vertragsstrafe unter Berücksichtigung der geänderten Konditionen zu einem anderen Ergebnis führen, kann die Eurex Clearing AG eine Neuberechnung der Vertragsstrafe auf der Basis der geänderten Konditionen durchführen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

(3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, im Falle einer NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED gegenüber dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED ein Verfahren einzuleiten, um sich mit UNTERLIEGENDEN WERTPAPIEREN, die den GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN gleichwertig sind, gemäß der Bedingungen der Absätze (6) bis (9) einzudecken ("**BUY-IN**"), soweit die Voraussetzungen für einen BUY-IN gemäß Absatz (4) oder (5) erfüllt sind.

(4) Ein BUY-IN gemäß den Absätzen (6) bis (9) erfolgt sobald die Eurex Clearing AG eine Buy-In Aufforderung des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS erhalten hat (eine "**BUY-IN AUFFORDERUNG**"). Eine BUY-IN AUFFORDERUNG kann von dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED nur gestellt werden, wenn und soweit eine RÜCKFORDERUNG gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (3) durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED (entweder gleichzeitig mit oder vor der BUY-IN AUFFORDERUNG) geltend gemacht und diese nicht zurückgenommen wurde.

Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, kann das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED eine solche BUY-IN AUFFORDERUNG widerrufen; eine BUY-IN AUFFORDERUNG kann nicht mehr nach Handelsschluss des vor dem BUY-IN TAG (wie in Absatz (6) definiert) liegenden GESCHÄFTSTAGES zurückgenommen werden.

Hat die Eurex Clearing AG nicht innerhalb von zehn GESCHÄFTSTAGEN nach dem in der entsprechenden Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG als RÜCKGABETAG festgelegten Tag eine BUY-IN AUFFORDERUNG erhalten oder wurde die BUY-IN AUFFORDERUNG zurückgenommen, kann die Eurex Clearing AG die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG annullieren.

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach eigenem billigen Ermessen in Bezug auf NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTIONEN bzgl. des DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIEDES einen BUY-IN einzuleiten, wenn die Eurex Clearing AG keine BUY-IN AUFFORDERUNG erhalten hat oder eine BUY-IN AUFFORDERUNG zurückgenommen wurde.

(5) Zudem erfolgt ein BUY-IN gemäß der Absätze (6) bis (9), falls die NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION nicht am dritten GESCHÄFTSTAG nach dem RÜCKGABETAG gemäß Absatz (i)(b) oder (ii) der Definition von RÜCKGABETAG in Ziffer 2.2.2 Absatz (8) erfüllt wurde, vorausgesetzt, dass nicht gleichzeitig eine Nichtlieferung GLEICHWERTIGER DARLEHENSPAPIERE durch den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.6.5 vorliegt.

(6) Der BUY-IN erfolgt am BUY-IN TAG soweit die Verpflichtungen aus der NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION zum Handelsende des vor dem BUY-IN TAG liegenden GESCHÄFTSTAGES nicht erfüllt wurden.

Der "**BUY-IN TAG**" ist

(a) im Falle von Absatz (4), der späteste der folgenden Tage:

(i) der zweite GESCHÄFTSTAG nach dem in der Geltendmachung der RÜCKGABEFORDERUNG als RÜCKGABETAG angegebenen Tag, und

(ii) der GESCHÄFTSTAG nach dem Erhalt einer BUY-IN AUFFORDERUNG durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gemäß Absatz (4), für den Fall, dass die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bereits eine NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION ist, und

(iii) der zweite GESCHÄFTSTAG nach dem Erhalt einer BUY-IN AUFFORDERUNG durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gemäß Absatz (4), für den Fall, dass die betreffende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION noch nicht Gegenstand einer vorausgegangenen Abwicklung war, oder

(b) im Falle von Absatz (5), der dritte GESCHÄFTSTAG nach dem RÜCKGABETAG,

in jedem Fall vorbehaltlich von Änderungen durch die Eurex Clearing AG, die das Recht hat, den BUY-IN TAG um einen oder mehrere GESCHÄFTSTAGE zu verschieben oder aus wichtigem Grund einen anderen GESCHÄFTSTAG als BUY-IN TAG zu bestimmen.

Die Eurex Clearing AG wird die beteiligten CLEARING-MITGLIEDER über den BUY-IN und die Ergebnisse eines BUY-IN per Fax oder Telefon unterrichten.

(7) Ist der BUY-IN gemäß Absatz (6) erfolgreich und wurden die während des BUY-IN gekauften UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE (die "**GEKAUFTEN WERTPAPIERE**") bis spätestens um 10:00 Uhr (Frankfurt am Main Zeit) am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG an die Eurex Clearing AG geliefert, hat das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED den Kaufpreis der GEKAUFTEN WERTPAPIERE zu ersetzen und

diesen Betrag am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 zu zahlen.

Zur Klarstellung: Ziffer 2.6.5 Absatz (2) (h) findet Anwendung, wenn der DARLEHENSGEBER die GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN nicht am entsprechenden Zahlungstag zurückgibt.

(8) Ist der BUY-IN gemäß Absatz (6) am BUY-IN TAG nicht oder nur teilweise erfolgreich oder wurden die GEKAUFTEN WERTPAPIERE nicht bis um 10:00 Uhr (Frankfurt am Main Zeit) am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG an die Eurex Clearing AG geliefert, erfolgt hinsichtlich der NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION ein Barausgleich am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG.

Die Eurex Clearing AG wird die beteiligten CLEARING-MITGLIEDER über den Barausgleich gemäß diesem Absatz (8) unterrichten.

Die Zahlung des von dem DARLEHENSNEHMER an den DARLEHENSGEBER zu zahlenden Barbetrags erfolgt in der Währung des UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERS und wird von der Eurex Clearing AG wie folgt bestimmt:

Der von der Eurex Clearing AG bestimmte Abrechnungskurs der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE.

Ziffer 2.2.2 Absatz (1) und Ziffer 2.3.3 Absatz (1) finden entsprechende Anwendung.

(9) Sind die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE der NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION Bezugsrechte, findet nach einer BUY-IN AUFFORDERUNG kein BUY-IN statt. Stattdessen erfolgt entweder am BUY-IN TAG oder am GESCHÄFTSTAG nach Ablauf der Bezugsfrist für die Ausübung des Bezugsrechts, je nach dem welcher Tag der frühere Tag ist, ein Barausgleich zu dem von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (2)(d)(bb) bestimmten Preis multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE.

(10) Das nicht fristgerecht belieferte CLEARING-MITGLIED muss die Maßnahmen gemäß den Absätzen (1) bis (9) gegen sich gelten lassen.

(11) Im Falle eines BUY-IN erhebt die Eurex Clearing AG, unabhängig davon ob dieser erfolgreich war, eine Buy-In Gebühr von dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED (die "**BUY-IN GEBÜHR**"). Die BUY-IN GEBÜHR lautet auf die TRANSAKTIONSWÄHRUNG und beträgt 10 Prozent des Marktwertes der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE, die durch den BUY-IN gekauft wurden oder gekauft werden sollten, mindestens jedoch EUR 250 oder CHF 375 und höchstens EUR 5.000 oder CHF 7.000.

(12) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Ziffer 2.6.5 entsprechende Anwendung findet, wenn der DARLEHENSGEBER die GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN nicht am entsprechenden Zahlungstag für den entsprechenden Barbetrag gemäß den Absätzen (7), (8) und (9) zurückgibt.

2.6.5 Nichtlieferung des Darlehensgebers am Rückgabetag

(1) Erfolgt am RÜCKGABETAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEIT (in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD) zu liefern sind, durch den DARLEHENSGEBER an den DARLEHENSNEHMER (für die Zwecke dieses Absatz (1), die "**NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTE TRANSAKTION**"), wird die Rücklieferung einer solchen NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION und die Rückgabe von GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN auf den nächsten GESCHÄFTSTAG verschoben.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

Erfolgt keine tatsächliche Lieferung aller GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN (in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD) in Bezug auf eine NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTE TRANSAKTION durch ein Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG bis um 9:30 Uhr (Frankfurt am Main Zeit) an dem GESCHÄFTSTAG nach dem RÜCKGABETAG, tritt in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED ein BEENDIGUNGSGRUND im Sinne von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Paragraph (1) ein (unabhängig davon, ob gleichzeitig eine Nichtlieferung GLEICHWERTIGER DARLEHENSPAPIERE durch den DARLEHENSNEHMER gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (1) erfolgt oder nicht).

Die entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION mit dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED wird an diesem GESCHÄFTSTAG regulär gemäß Ziffer 2.2.2 zurückgeliefert.

(2) (a) Erfolgt am RÜCKGABETAG oder jedem darauffolgenden GESCHÄFTSTAG hinsichtlich einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die GLEICHWERTIGE NOMINALSICHERHEIT (in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN) zu liefern sind, durch den DARLEHENSGEBER an den DARLEHENSNEHMER (für Zwecke dieses Absatz (2), die "**NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTE TRANSAKTION**"), wird die Rücklieferung einer solchen NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION und die Rückgabe von GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN auf den nächsten GESCHÄFTSTAG verschoben.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION übertragenen Vermögensgegenstände an diesem GESCHÄFTSTAG zurück.

(b) Erfolgt die Rücklieferung einer solchen NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION und die Rückgabe von GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN nicht vollständig am dritten GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach dem in der Geltendmachung der RÜCKGABEFORDERUNG als RÜCKGABETAG angegebenen Tag, kann der DARLEHENSNEHMER fordern, dass die Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS aus der NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch eine Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur

Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG ersetzt wird.

(c) Der Barbetrag gemäß Absatz (b) wird wie folgt berechnet:

- bei Aktien: Der Abrechnungskurs der nicht gelieferten Finanzinstrumente, die Bestandteil der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT sind, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl dieser nicht gelieferten Finanzinstrumente; und
- bei Anleihen: die Summe aus dem Abrechnungskurs der nicht gelieferten Finanzinstrumente, die Bestandteil der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT sind, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, und 300 Basispunkte multipliziert mit der Anzahl dieser nicht gelieferten Finanzinstrumente;

(d) Hat der DARLEHENSNEHMER bis zum zehnten GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach dem als RÜCKGABETAG festgelegten Tag keine Aufforderung zur Barabwicklung gemäß Absatz (b) erhalten und hat der Darlehensnehmer seine Geltendmachung des RÜCKGABERECHT nicht widerrufen, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass die Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS aus der NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch eine Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG an den DARLEHENSNEHMER ersetzt wird.

(e) Das Recht des DARLEHENSNEHMERS, die Geltendmachung seines RÜCKGABERECHTS vor dem Zahlungstag des entsprechenden Barbetrags gemäß Absatz (b) oder (d) zu widerrufen, bleibt unberührt.

(f) Tritt bezüglich einer NICHT-ZURÜCKGEFÜHRTEN TRANSAKTION ein STICHTAG gemäß Ziffer 2.4.2 oder ein Stichtag für eine OBLIGATORISCHE REORGANISATION oder der letzte Handelstag der Annahmefrist für eine FREIWILLIGE REORGANISATION gemäß Ziffer 2.4.2 vor oder am Zahlungstag des entsprechenden Barbetrags gemäß Absatz (b) oder (d) ein, verschiebt sich der Zahlungstag entsprechend.

(g) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Ziffer 2.6.4 entsprechende Anwendung findet, wenn der DARLEHENSNEHMER die GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE nicht am entsprechenden Zahlungstag zurückgibt.

(h) Erfolgt nach einem erfolgreichen BUY-IN gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (7) oder im Fall eines Barausgleichs nach einem nicht oder nur teilweise erfolgreichen BUY-IN gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (8) in Bezug auf eine bestimmte WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG bis 14:00 Uhr (Frankfurter Zeit) (im Falle einer in Konten der Clearstream Banking Luxembourg S.A. gehaltenen NOMINALSICHERHEIT) bzw. bis 15:00 Uhr (Frankfurter Zeit) (im Falle einer in Konten der Euroclear Bank S.A./N.V. gehaltenen NOMINALSICHERHEIT) keine tatsächliche Lieferung der vollständigen GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT (in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN) an den DARLEHENSNEHMER, kann die Eurex Clearing

AG bestimmen, dass die Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch eine Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG an den DARLEHENSNEHMER ersetzt wird.

(3) Das nicht fristgerecht belieferte CLEARING-MITGLIED muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) und (2) gegen sich gelten lassen.

2.6.6 Weitere Rechte

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten CLEARING-MITGLIEDS bleibt unberührt.

2.7 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Beendigungsgründe und das Default Management Verfahren

2.7.1 EINSCHRÄNKUNG oder AUSSETZUNG des CLEARINGS

Ungeachtet Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 1, kann die Eurex Clearing AG, wenn sie von einem BEENDIGUNGSGRUND im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED erfährt, das CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit diesem CLEARING-MITGLIED aussetzen oder einschränken; insbesondere (i) kann die Eurex Clearing AG einmalig oder mehrmalig Novationen neuer WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 1.2.1 aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED sowie NEUFESTLEGUNGEN gemäß Ziffer 2.5 Absatz (5) aussetzen oder einschränken, (ii) kann die Eurex Clearing AG alle novierten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN vor dem VALUTIERUNGSTAG (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) kündigen, und (iii) kann die Eurex Clearing AG die Verpflichtung zur Lieferung der NOMINALSICHERHEIT oder Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT gemäß Ziffer 2.3.2 an ein solches CLEARING-MITGLIED aussetzen. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER, das CLEARING-MITGLIED und alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER dieses CLEARING-MITGLIEDS über die Entscheidung der Aussetzung oder Einschränkung des CLEARINGS. Die Eurex Clearing AG wird in der Mitteilung einen angemessenen Zeitraum für diese Aussetzung oder Einschränkung angeben.

2.7.2 BARAUSGLEICH im Falle einer BEENDIGUNG

Bei Eintritt einer BEENDIGUNG in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das RÜCKGABERECHT bzw. die RÜCKFORDERUNG in Bezug auf die entsprechenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit dem anderen CLEARING-MITGLIED, die sowohl DARLEHEN MIT OFFENER LAUFZEIT als auch DARLEHEN MIT FESTER LAUFZEIT sein können, gemäß Ziffer 2.2.2 (die im Falle eines DARLEHEN MIT FESTER LAUFZEIT entsprechend Anwendung findet) geltend zu machen.

Wird ein RÜCKGABERECHT bzw. die RÜCKFORDERUNG in diesem Zusammenhang geltend gemacht, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen:

(1) Die Eurex Clearing AG kann bei Eintritt einer BEENDIGUNG im Hinblick auf ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED und einer Geltendmachung einer RÜCKFORDERUNG gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (3) in Bezug auf entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit dem jeweiligen DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED, die durch eine NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN besichert sind, die Verpflichtung zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT an das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED durch die Zahlung eines von der Eurex Clearing AG in eigenem Ermessen festgelegten Barbetrags ersetzen.

(2) Die Eurex Clearing AG kann bei Eintritt einer BEENDIGUNG in Bezug auf ein DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED und einer Geltendmachung eines RÜCKGABERECHTS gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (2) in Bezug auf die entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit dem jeweiligen DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED, die Rückgabe der gesamten GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED (bzw. die Freigabe des Pfandrechts) vor dem maßgeblichen RÜCKGABETAG fordern.

Die Eurex Clearing AG wird in diesem Fall versuchen, ein Ersatzgeschäft abzuschließen, um die GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE am Rückgabetag zu erwerben. Sofern die Eurex Clearing AG nicht in der Lage ist, die GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE vollständig oder teilweise zum Rückgabetag zu erwerben (gleich aus welchem Grund), kann die Eurex Clearing AG die Verpflichtung zur Rücklieferung der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE durch die Zahlung eines von der Eurex Clearing AG in eigenem Ermessen festgelegten Barbetrags am nächsten GESCHÄFTSTAG ersetzen.

[...]

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die EUREX CLEARING AG unverzüglich über etwaige Fehler, Irrtümer, Unterlassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

d) Nichteinbeziehung von bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion in einen Rahmenvertrag

Bezüglich DARLEHENSGEBER CLEARING MITGLIEDERN, die - durch entsprechende Auswahl in den VERTRAGSDATEN - die Bereitstellung von NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN im Rahmen einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION von der EUREX CLEARING AG an das betreffende DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED durch Gewährung eines Pfandrechts durch die EUREX CLEARING AG zugunsten des betreffenden DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS verlangt haben, wird die jeweilige WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION nicht Bestandteil des gesonderten Rahmenvertrags gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und ist von allen anderen Transaktionen des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN (einschließlich anderer mit einem Pfandrecht besicherten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN) rechtlich getrennt zu behandeln. Insofern findet Ziffer 1.6 dieser Vereinbarung keine Anwendung.

[...]

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die EUREX CLEARING AG unverzüglich über etwaige Fehler, Irrtümer, Unterlassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

d) Ausübung von Rechten durch das Nicht-Clearing-Mitglied

Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, ein RÜCKGABERECHT oder eine RÜCKFORDERUNG gemäß Kapitel IX Ziffer 2.2, eine BUY-IN AUFFORDERUNG gemäß Kapitel IX Ziffer 2.6.4 Absatz (4), eine Aufforderung zur NEUFESTLEGUNG gemäß Kapitel IX Ziffer 2.5 Absatz (5) und/oder andere Rechte des entsprechenden CLEARING-MITGLIEDS gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 in seinem Namen auszuüben oder zurückzuziehen.

[…]

DER FOLGENDE ANHANG 6 WIRD IN DIE

CLEARING-BEDINGUNGEN AUFGENOMMEN.

Anhang 6 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Clearing-Vereinbarung

für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

zwischen

als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die "**Vereinbarung**") datiert vom _____und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (der "**Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz**"); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**Eurex Clearing AG**").

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die "**Parteien**" und jeweils einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die Eurex Clearing AG und der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen.

1.2 Die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

1.3 Die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

1.4 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenzdürfen ausschließlich als Darlehensgeber unmittelbar am Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen teilnehmen und unterliegen nicht den Anforderungen einer Clearing-Lizenz.

2.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion, die unter dieser Vereinbarung geschlossen wird, werden durch einen eigenständigen separaten Vertrag begründet. Die Wertpapierdarlehens-Transaktionen zwischen dem Inhaber einer

Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und der Eurex Clearing AG als Darlehensnehmer, die unter dieser Vereinbarung geschlossen werden, sind nicht Bestanteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt.

2.3 Die Eurex Clearing AG liefert die Nominalsicherheit an den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz in Gestalt von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren und diese Nominalsicherheit wird ausschließlich durch Gewährung eines Pfandrechts bereitgestellt. Zu diesem Zweck schließen die Eurex Clearing AG und der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz einen Verpfändungsvertrag ab, der in Bezug auf den Dritt-Sicherheitenverwalter von der Eurex Clearing AG gestellt wird.

3 Geldzahlungen, Clearingwährung, Beendigungswährung

3.1 Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Transaktionen von der Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Geldkonto des Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz bei der Eurex Clearing AG dem Konto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

3.2 Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldzahlung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

3.3 Die Clearingwährung gemäß den Clearing-Bedingungen ist:

- □ Euro
- □ Schweizer Franken

3.4 Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz vereinbarte Clearingwährung.

4 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und mit Wirkung für sowie gegen diesen Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gegenüber dem jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz erteilen Clearing-Lizenz erfasst werden, erforderlich sind.

5 Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt der Beendigung der Speziellen Dahrlehensgeber-Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz. Sofern eine Spezielle

Darlehensgeber-Lizenz endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

6 Beauftragte des Darlehensgebers

Sofern der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz während der Laufzeit dieser Vereinbarung beabsicht, einen Beauftragen des Darlehensgebers einzusetzen, verpflichtet sich der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gegenüber der Eurex Clearing AG, der Eurex Clearing AG die ordnungsgemäßen Bevollmächtigung und Ermächtigung des Beauftragten des Darlehensgebers (wie in Kapitel IX der Clearing Bedingungen definiert) durch den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen durch den Beauftragten des Darlehensgebers im Namen des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz nachzuweisen.

7 Aufrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Ausschließlich die Eurex Clearing AG kann ihre Ansprüche gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gemäß der Clearing Bedingungen aufrechnen.

8 Technische Anbindung

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich zur Einrichtung und ständigen Unterhaltung eines unmittelbaren Zugangs zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG oder eines mittelbaren Zugangs über den Beauftragten des Darlehensgebers.

9 Entgelte

9.1 Die Eurex Clearing AG zieht vom Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz die Entgelte gemäß der Clearing Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG ein.

9.2 Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen.

10 Zusicherungen

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung

10.1 er die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing Bedingungen), deren bzw. dessen Partei er ist, abzuschließen und die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (einschließlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing Bedingungen) und jedem weiteren Dokument in

Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, deren bzw. dessen Partei er ist, zu erfüllen und dass er alle dazu erforderlichen Maßnahmen hierfür getroffen hat;

10.2 weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing Bedingungen), zu dem er Partei ist, in Konflikt stehen mit für den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, mit Bestimmungen seiner Satzung oder ähnlichen Dokumenten, mit einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das er oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder mit einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das er gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt;

10.3 er alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung (einschließlich der Abschluss von Wertpapierdarlehens-Transaktionen als Darlehensgeber gemäß Kapitel IX der Clearing Bedingungen) notwendig sind, eingeholt hat, und diese wirksam fortbestehen und er alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt;

10.4 er berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich der Darlehenspapiere, die er gemäß dieser Vereinbarung übertragen hat oder wird, frei von eigenen beschränkenden Rechten und von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte, einschließlich des Eigentums (sofern einschlägig), an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfandrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen, unabhängig davon auf welcher Grundlage sie entstehen, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis, erwirbt;

10.5 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder mit Bezug auf seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung (einschließlich z.B. einer *dissolution*, *termination of existence*, *liquidation* oder eines *winding-up*), seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson (einschließlich z.B. eines *judicial management* oder einer *curatorship*) erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

10.6 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger (oder einer Gruppe seiner Gläubiger) angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

10.7 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion (einschließlich z.B. eines *liquidator*, *trustee*, *administrator*, *receiver* bzw. eines vergleichbaren Amtsträgers) bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde; und

10.8 er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und er nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, er nicht im Sinne von § 18 InsO droht zahlungsunfähig

zu werden, er nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und auch nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist..

11 Data and Services Supplement

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenzverpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.

12 Datenschutz

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenzerklärt sich mit der Weitergabe von Daten und Informationen des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz bzw. des Beauftragten des Darlehensgebers durch die Eurex Clearing AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke – erlangt wurden.

13 Abschluss von Transaktionen

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz stimmt zu, dass nach der Annahme einer Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Transaktion (wie in Kapitel IX der Clearing Bedingungen definiert) zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der vom Third-Party-Flow-Provider gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 der Clearing-Bedingungen an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen der Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Transaktion eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird.

14 Informationsplicht

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ist verpflichtet, alle Berichte und sonstige Mitteilungen der Eurex Clearing AG an den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenzim Hinblick auf diejenigen Informationen und Daten, die der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenzüber den Third-Party-Flow-Provider übermittelt hat oder durch diesen erhalten hat, unverzüglich zu überprüfen.

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenzverpflichtet sich, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Fehler, Irrtümer, Unterlassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten des Third-Party-Flow-Provider, die sich aus einer solchen Überprüfung ergeben, zu informieren.

15 Laufzeit und Kündigung

15.1 Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei dieser Vereinbarung gekündigt wird.

15.2 Jede Partei dieser Vereinbarung kann diese Vereinbarung mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gegenüber der jeweiligen anderen Partei kündigen; dabei gilt jedoch, dass diese Vereinbarung auch noch zum oder nach dem Kündigungszeitpunkt weiterhin anwendbar bleibt solange noch Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die unter dieser Vereinbarung geschlossen sind, ausstehend sind und nicht zurückgeliefert oder endgültig abgewickelt wurden.

15.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

16 Haftungsfreistellung

Vorbehaltlich zwingender Vorschriften des deutschen Rechts wird der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz die Eurex Clearing AG von der Haftung für Schäden und Verluste und damit zusammenhängende Kosten, insbesondere auch für angemessene Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer), freistellen, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz aus oder im Zusammenhang mit der vollständig oder teilweise Erfüllung seiner jeweiligen Pflichten aus dieser Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen entstanden sind freistellen. Eine entsprechende Haftungsfreistellung erfolgt jedoch nicht, soweit diese Schäden, Verluste oder Rechtsberatungskosten durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Eurex Clearing AG entstanden sind.

17 Anerkennung der Clearing-Bedingungen

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz bestätigt, dass er die aktuellen Clearing-Bedingungen erhalten hat und anerkennt. Dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ist bekannt, dass die Clearing-Bedingungen jeweils gemäß Ziffer 16.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geändert werden können.

18 Änderungen des Vertrags

Diese Vereinbarung wird entsprechend Ziffer 16.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt I der Clearing-Bedingungen geändert, wenn das Muster dieser Vereinbarung in Anhang 6 der Clearing-Bedingungen geändert wird.

19 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

19.1 Anwendbares Recht

19.1.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

19.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

19.2 Gerichtsstand

19.2.1 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.2.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

19.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

20 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

UNTERSCHRIFTEN
zur Clearing-Vereinbarung

(Ort)

(Datum)

(als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Präambel

Grundsätzliches

[…]

9. Serviceentgelte Eurex Deutschland und Eurex Zürich, Eurex Bonds GmbH, Eurex Repo GmbH, ~~und~~ Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und Wertpapierdahrlehens-Transaktionen

[…]

12. Clearing- und Serviceentgelte für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

12.1 Clearing-Entgelte

12.1.1 Transaktionsentgelte

12.1.2 Verwaltungsentgelte

12.2 Serviceentgelte

12.2.1 Serviceentgelte für die Annullierung von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

12.2.2 Serviceentgelte für die Berechnung und Zahlung von Zinsen und Erstattungen

12.2.3 Serviceentgelte für die Neufestlegung von Zinsen und Erstattungen

12.2.4 Serviceentgelte für die Durchführung von Kapitalmaßnahmen

13~~2~~. Fälligkeit

14~~3~~. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15~~4~~. Änderungen und Ergänzungen

[…]

1. Entgelte für Clearing-Lizenzen

(1) Nach Maßgabe des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG gegenüber ihren Clearing-Mitgliedern

a) für die Erteilung einer Clearing-Lizenz und somit die Zulassung als Clearing-Mitglied ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von EUR 50.000, unabhängig davon, wie viele Clearing-Lizenzen dem Clearing-Mitglied erteilt wurden;

b) für eine oder mehrere Clearing-Lizenzen insgesamt ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 25.000.

(2) Die ECAG berechnet für die Erteilung von Direkt-Clearing-Lizenzen, die zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Bonds GmbH (Kapitel III Ziffer 1.1 Clearing-Bedingungen) oder an der Eurex Repo GmbH (Kapitel IV Ziffer 1.1 Clearing-Bedingungen) abgeschlossenen Geschäfte berechtigen, bis auf schriftlichen Widerruf kein einmaliges Aufnahmeentgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. a) und kein jährliches Entgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. b).

(3) Die ECAG berechnet ihren Clearing-Mitgliedern für die Erteilung von General-Clearing-Lizenzen oder Direkt-Clearing-Lizenzen, die das jeweilige Clearing-Mitglied zur Teilnahme am Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen (Kapitel IX Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 Clearing-Bedingungen) berechtigen, bis auf schriftlichen Widerruf kein einmaliges Aufnahmeentgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. a). Für diese Clearing-Lizenzen wird die ECAG, bis auf schriftlichen Widerruf, kein jährliches Entgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. b) berechnen, solange das jeweilige Clearing-Mitglied keine andere Clearing-Lizenz hält.

(4) Die ECAG berechnet ihren Clearing-Mitgliedern für die Erteilung Spezieller Dahrlehensgeber-Lizenzen gemäß Kapitel IX Ziffer 1.1.3 Clearing-Bedingungen, bis auf schriftlichen Widerruf, kein einmaliges Aufnahmeentgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. a) und kein jährliches Entgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. b).

[…]

9. Serviceentgelte Eurex Deutschland und Eurex Zürich, Eurex Bonds GmbH, Eurex Repo GmbH, ~~und~~ Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Für die Inanspruchnahme der von der ECAG im Zusammenhang mit dem Clearing, der Regulierung und der Abwicklung von Derivate-Geschäften mit physischer Belieferung, Eurex Bonds-Geschäften, Eurex Repo-Geschäften, Geschäften an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und außerbörslichen Eingaben in das elektronische Handelssystem der FWB sowie Wertpapierdarlehens-Transaktionen angebotenen Services werden folgende Entgelte erhoben:

[…]

9.3 Allgemeine Serviceentgelte

[…]

9.3.4 Serviceentgelte für Reportbereitstellung

Service	Entgelt pro Report und Monat	
Risk-Based-Margining Reports	EUR	0,00
Rohdatenreports für Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut	EUR	0,00
Formatierte Reports für Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut	EUR	300,00**
Rohdatenreports oder formatierte Reports für Börsenteilnehmer* der Frankfurter Wertpapierbörse	EUR	300,00***
Wertpapierdarlehens-Reports (Pipe-Separated-Format)	EUR	0,00

* Mit Zustimmung des Clearing-Mitgliedes.

** Werden formatierte Reports von Clearing Mitgliedern/Abwicklungsinstituten sowohl für Geschäfte an der FWB als auch Eurex Bonds und/oder Eurex Repo bezogen, wird nur eine Reportbereitstellung in Rechnung gestellt.

*** Werden sowohl der Rohdatenreport als auch der formatierte Report parallel bereitgestellt, wird nur eine Reportbereitstellung in Rechnung gestellt.

[…]

12. Clearing- und Serviceentgelte für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Für Wertpapierdahrlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG ab dem 1. Oktober 2012 Entgelte für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapierdahrlehens-Transaktionen sowie für die Verwaltung der und

zusätzliche Dienstleistungen betreffend die offenen Wertpapierdahrlehens-Transaktionen – sofern die jeweiligen Wertpapierdahrlehens-Transaktionen von der ECAG gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen noviert wurden („CCP-Geschäft") – wie folgt:

12.1 Clearing-Entgelte

12.1.1 Transaktionsentgelte

Für die Ausführung von Eröffnungs- und Schließungstransaktionen sowie für den täglichen Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit (Mark to Market) offener Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden Entgelte gemäß der nachstehenden Tabelle berechnet:

Clearing- Entgelte für Wertpapierdarlehens-Eröffnungstransaktionen	
Transaktionen	**Fixes Entgelt pro Transaktion**
Transaktionswährung EUR	EUR 2,00
Transaktionswährung USD	USD 3,00

Clearing- Entgelte für Wertpapierdarlehens-Schließungstransaktionen	
Transaktionen	**Fixes Entgelt pro Transaktion**
Transaktionswährung EUR	EUR 2,00
Transaktionswährung USD	USD 3,00

Clearing- Entgelte für Mark to Market offener Wertpapierdarlehens-Transaktionen	
Transaktionen	**Fixes Entgelt pro offener Transaktion pro Kalendertag**
Transaktionswährung EUR	EUR 0,20
Transaktionswährung USD	USD 0,30

12.1.2 Verwaltungsentgelte

Für die Verwaltung offener Wertpapierdarlehens-Transaktionen berechnet die ECAG Entgelte für jeden Tag, an dem die Wertpapierdarlehens-Transaktion offen ist. Ein wertbasiertes Entgelt wird gemäß der nachfolgenden Tabelle berechnet:

Verwaltungsentgelte für offene Wertpapierdarlehens-Transaktionen	
Transaktionen	**Wertbasiertes Entgelt pro offener Transaktion**
Transaktionswährung EUR	0,01 % p.a.
Transaktionswährung USD	0,01 % p.a.

12.2 Serviceentgelte

Für die Inanspruchnahme der von der ECAG im Zusammenhang mit Wertpapierdarlehens-Transaktionen angebotenen Services werden folgende Entgelte erhoben:

12.2.1 Serviceentgelte für die Annullierung von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Für jede Annullierung einer Eröffnungstransaktion wird ein fixes Entgelt erhoben.

Serviceentgelte für Wertpapierdarlehens-Transaktionen	
Service	**Fixes Entgelt pro Transaktion**
Annullierung einer Transaktion	EUR 20,00

12.2.2 Serviceentgelte für die Berechnung und Zahlung von Zinsen und Erstattungen

Für die Berechnung und Zahlung von Zinsen und Erstattungen wird ein fixes Entgelt pro Wertpapierdarlehens-Transaktion und Monat erhoben. Für das monatliche Gesamtentgelt wird ein Höchstbetrag festgesetzt.

Serviceentgelte für Wertpapierdarlehens-Transaktionen		
Service	**Fixes Entgelt pro Transaktion und Monat**	**Höchstbetrag monatliches Gesamtentgelt pro Clearing-Mitglied**
Berechnung und Zahlung von Zinsen und Erstattungen	EUR 2,00	EUR 1.000,00

12.2.3 Serviceentgelte für die Neufestlegung von Zinsen und Erstattungen

Für jede Neufestlegung von Zinsen und Erstattungen (Re-rate) einer Wertpapierdarlehens-Transaktion wird ein fixes Entgelt erhoben. Für das monatliche Gesamtentgelt wird ein Höchstbetrag festgesetzt.

Serviceentgelte für Wertpapierdarlehens-Transaktionen		
Service	**Fixes Entgelt pro Re-rate**	**Höchstbetrag monatliches Gesamtentgelt pro Clearing-Mitglied**
Neufestlegung von Zinsen und Erstattungen (Re-rate)	EUR 0,50	EUR 1.000,00

12.2.4 Serviceentgelte für die Durchführung von Kapitalmaßnahmen

Für jede Barausschüttung infolge einer Kapitalmaßnahme auf Darlehenspapiere gemäß Kapitel IX Ziffer 2.4.1 (1) Clearing-Bedingungen wird pro Wertpapierdarlehens-Transaktion ein fixes Entgelt erhoben. Für das monatliche Gesamtentgelt wird ein Höchstbetrag festgesetzt.

Serviceentgelte für Wertpapierdarlehens-Transaktionen		
Service	**Fixes Entgelt pro Barausschüttung und Transaktion**	**Höchstbetrag monatliches Gesamtentgelt pro Clearing-Mitglied**
Kapitalmaßnahme: Barausgleich	EUR 2,00	EUR 1.000,00

~~12.~~13. Fälligkeit

[…]

~~13.~~14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

[…]

~~14.~~15. Änderungen und Ergänzungen

[…]